

Institutionelles Schutzkonzept



4. Version - Stand Juli 2026

Inhalt

Vorwort Diözesanjugendseelsorgerin	3
Einleitung Erzbischöfliches Jugendamt München und Freising	4
Vorwort Jugendpastoral im Dekanat Rosenheim.....	5
Begriffe	6
Risikoanalyse	8
Personalauswahl und -entwicklung	9
Auswahl und Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen	10
Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	11
EJA-Verhaltenskodex.....	15
Schutzvereinbarungen	16
Feedback und Beschwerde im EJA	22
Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt	26
Präventionsschulungen	33
Qualitätsmanagement	35
Geltungsbereich.....	36
Anhang	37
Dokumentationsbogen / Beschwerdeprotokoll.....	37
Feedback-Postkarte Jugendstelle Rosenheim.....	39
Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.....	41
Dokumentationsraster für ein Erstgespräch.....	43
Dokumentationsraster für weitere Intervention.....	46
Übersicht Fachberatungsstellen.....	48
Verhaltenskodex EJA	51
Verhaltenskodex EOM	52
Verhaltenskodex BDKJ	60
Literatur	61

Vorwort Diözesanjugendseelsorgerin

MITEINANDER ACHTSAM LEBEN

Sehr geehrte Leser:innen,

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist im Erzbischöflichen Jugendamt (EJA) der Erzdiözese München und Freising seit mehreren Jahren präsent und in den ehren- wie hauptamtlichen Aus- und Fortbildungen fest verankert. Seit 2017 gibt es einen Verhaltenskodex für das Erzbischöfliche Jugendamt, 2023 konnten wir ein Online-Tool zu Prävention sexualisierter Gewalt und Kinderrechten aus der Lebenswelt der Jugendpastoral veröffentlichen und jetzt ein institutionelles Schutzkonzept. So gehen wir mit dessen Veröffentlichung einen weiteren wichtigen Schritt im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt.

In den letzten 3 Jahren wurden die Strukturen und Veranstaltungen des EJAs im Detail reflektiert und analysiert. Auf diese Weise haben wir uns bemüht, das Schutzkonzept so zu verfassen, dass es Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene innerhalb unserer Organisation bestmöglich schützt. Die ständige kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention innerhalb der eigenen Organisation fordert ein hohes Maß an Sensibilität und Ausdauer. Daher möchte ich vor allem dem Projektreferat Prävention unter der Leitung von Monika Godfroy und unter Mitarbeit von Svenja Ritzer für ihre Arbeit danken.

Das Erzbischöfliche Jugendamt, mit seinen Einrichtungen und Angeboten, koordiniert, fördert, verantwortet und gestaltet im Auftrag des Erzbischofs und im Rahmen der Jugendpastoral die kirchliche Jugendarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Somit ist es in besonderer Weise unser Auftrag kirchliche Räume und Veranstaltungen zu Schutzräumen werden zu lassen, in denen die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit möglich ist.

Jeder weitere Schritt, den wir auf diesem Weg gehen, soll vor allem auch zu einem höheren Maß an Achtsamkeit führen und eine Reihe an Handlungsleitfäden und Schutzmechanismen mit auf den Weg geben.

Für uns endet daher heute nichts, im Gegenteil. Denn Konzepte werden geschrieben, um in der Praxis Anwendung

zu finden. Die Veröffentlichung des Schutzkonzepts bedeutet nun, dass dieses konsequent, in allen Bereichen kirchlicher Jugendarbeit angewendet und umgesetzt werden muss. Zudem ist ein Schutzkonzept kein starres Konstrukt, sondern ein Instrument der Präventionsarbeit, das stets überprüft, aktualisiert und auch erneuert werden muss.

Wir sind froh, dass mit der Erstveröffentlichung des Schutzkonzepts nun ein weiterer großer Schritt der Präventionsarbeit gegangen ist. Gleichzeitig versprechen wir, dass wir dranbleiben und die Theorie in der Praxis spürbar werden lassen. Wir danken allen, die an der Erstellung des Konzepts beteiligt waren und wünschen Ihnen sowie allen, die sich für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stark machen Gottes Segen.

München im Dezember 2023

Johanna Gressung
Diözesanjugendseelsorgerin

Einleitung Erzbischöfliches Jugendamt München und Freising

Das Erzbischöfliche Jugendamt, mit seinen Einrichtungen und Angeboten, koordiniert, fördert, verantwortet und gestaltet im Auftrag des Erzbischofs und im Rahmen der Jugendpastoral die kirchliche Jugendarbeit in der Erzdiözese München und Freising.

Ausgangspunkt kirchlicher Jugendarbeit sind die Lebenssituationen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unserer Gesellschaft, ihre Erwartungen und Bedürfnisse, Fragen und Interessen. Wir arbeiten mit jungen Menschen, um sie an der aktiven Gestaltung von Kirche und Gesellschaft teilhaben zu lassen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Uns ist wichtig, dass sich Kinder und Jugendliche frei von körperlicher oder seelischer Gewalt entwickeln können. „Miteinander achtsam leben“ heißt deshalb das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit zu etablieren, die die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz nachhaltig fördert. Um dies zu gewährleisten, sind uns eine offene Kommunikationskultur, Transparenz, der wertschätzende Austausch und die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten wichtig. Kirchliche Einrichtungen und Veranstaltungen sollen sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch keinen Platz haben und sich Kinder und Jugendliche vertrauensvoll und kritisch an uns wenden können.

- Ziele der Präventionsarbeit
- Schaffung struktureller Schutzmaßnahmen für Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene
- Sensibilisierung durch Schulungen und Informationsveranstaltungen für alle Mitarbeitenden
- Handlungssicherheit zur Aufdeckung und Intervention bei Grenzüberschreitungen, sexualisierter Gewalt
- und sexuellem Missbrauch
- Stärkung und Wahrung der Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- Sexualpädagogische Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wird seit langem im Erzbischöflichen Jugendamt sehr ernst genommen und auf vielfältige Weise umgesetzt. In einem permanenten partizipativen Prozess wurde an einem umfassenden, institutionellen Schutzkonzept gearbeitet. Wir möchten damit ein deutliches Zeichen gegen jede Art von Missbrauch und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzen und engagiert daran arbeiten, dass die kirchliche Jugendarbeit ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist.

Monika Godfroy
Projektleiterin Prävention

Heribert Lebhards
Präventionsbeauftragter EJA München und Freising

Vorwort Jugendpastoral im Dekanat Rosenheim

Liebe Leserinnen und Leser,

Jugendpastoral lebt davon, dass junge Menschen hier einen Raum finden, in dem sie sich entfalten, ausprobieren und mitgestalten können. Ein Raum, in dem sie ermutigt werden, ihre Talente zu entdecken, Fragen zu stellen, Orientierung zu suchen – und dabei stets sicher zu sein, dass ihre Würde und ihre Grenzen respektiert werden.

Mit dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept setzen wir im gesamten Dekanat Rosenheim ein klares Zeichen: Wir wollen und werden alles tun, um Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene zu schützen. Dieses Konzept ist nicht nur eine Sammlung von Regeln, sondern Ausdruck unserer Haltung und unseres Selbstverständnisses als Kirche vor Ort. Es benennt Standards, beschreibt Abläufe und schafft Transparenz – damit Prävention, Achtsamkeit und Schutz in allen Bereichen unserer Arbeit selbstverständlich werden. Gleichzeitig schützt das Konzept nicht nur die jungen Menschen, sondern auch alle Haupt- und Ehrenamtlichen in ihrer Arbeit: Es gibt ihnen klare Leitlinien, schafft Verlässlichkeit und beugt Missverständnissen oder falschen Verdächtigungen vor.

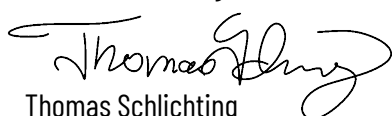
Das Schutzkonzept gilt für die gesamte Jugendpastoral im Dekanat Rosenheim. Es dient Haupt- und Ehrenamtlichen als verbindliche Grundlage, bietet Orientierung und gibt Handlungssicherheit. Gleichzeitig fordert es uns alle heraus, wachsam zu bleiben, hinzuschauen, nachzufragen – und im Zweifel zu handeln. Nur wenn wir konsequent auf die Einhaltung dieser Leitplanken achten, kann das Konzept seine Wirkung entfalten.

Dieses institutionelle Schutzkonzept ist auch eine wichtige und notwendige Reaktion auf die Missbrauchsskandale, die die Kirche in den vergangenen Jahrzehnten erschüttert haben. Es ist ein konkreter Schritt zur Aufarbeitung und Übernahme von Verantwortung. Durch die Schaffung von klaren Strukturen und verbindlichen Regeln zeigen wir, dass wir aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt haben und alles tun, um eine Kultur des Schweigens und des Wegsehens zu beenden. Dieses Konzept trägt dazu bei, das Vertrauen wiederherzustellen, das so massiv erschüttert wurde, und signalisiert unser festes Engagement, Opfern von Missbrauch eine Stimme zu geben und dafür zu sorgen, dass sich solche Taten nie wiederholen. Es ist somit nicht nur ein präventives Instrument, sondern auch ein Zeichen der Wiedergutmachung und des Neubeginns.

Mein Dank gilt allen, die an der Erarbeitung mitgewirkt haben: den Verantwortlichen der Jugendstelle Rosenheim, den Engagierten in der Jugendpastoral und den vielen Haupt- und Ehrenamtlichen, die ihre Erfahrungen, Perspektiven und Fragen eingebracht haben. Dieses Miteinander ist entscheidend, damit Prävention nicht ein einmaliges Projekt bleibt, sondern fester Bestandteil unseres kirchlichen Handelns ist.

Ich wünsche uns allen den Mut, diesen Weg entschlossen weiterzugehen – im Vertrauen darauf, dass Gott selbst jeden unserer Schritte begleitet. Möge dieses Schutzkonzept dazu beitragen, dass Jugendpastoral im Dekanat Rosenheim ein sicherer Ort ist und bleibt, an dem junge Menschen mit Freude, Vertrauen und Hoffnung unterwegs sind.

Rosenheim im August 2026



Thomas Schlichting
Dekan im Dekanat Rosenheim

Stefan Reis
Leitung Jugendpastoral im Dekanat Rosenheim

Begriffe

Was ist und wo beginnt sexualisierte Gewalt? Zum fachlich angemessenen Umgang ist es wichtig, Differenzierungen grenzverletzenden Verhaltens zu kennen. Es wird in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt unterschieden.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern vor allem vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, die Signale des Kindes, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wahrzunehmen, darauf entsprechend zu reagieren und bspw. den Körperkontakt abubrechen.

Beispiele: versehentlich unangenehme Berührung, versehentliche Missachtung der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Kind nur in der Einzelkabine umziehen möchte ...), versehentlich unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums, eine unbedachte verletzende Bemerkung.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht aus Versehen, sondern mit Absicht. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet, wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von Missbrauchshandlungen. Sie gehören zu den typischen Strategien von Täter:innen, die hiermit testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Es gibt sexuelle Übergriffe oberhalb und unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit¹.

Beispiele: (vermeintlich zufällige) Berührung der Brust, des Gesäßes oder der Genitalien (u.a. bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen), Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, Anleitung zu sexistischen Spielen, Mutproben oder Aufnahme ritualen, Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel: Gespräche über das eigene Sexualleben), aufdringliche Nähe, intimes Ausfragen, Voyeurismus².

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen. Sie werden im StGB unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174–184 StGB) zusammengefasst. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Mädchen und Jungen

¹ Auch wenn eine Grenzverletzung/Tat vom Gesetzgeber unterhalb der Strafbarkeit eingestuft wird, heißt das nicht, dass diese weniger wahrgenommen, interveniert, verurteilt und gemeldet werden muss. Nur weil diese Handlung nicht strafrechtlich relevant ist, ist sie trotzdem als moralisch verwerflich zu bewerten.

² Voyeurismus ist eine Form der Sexualität, bei der ein Voyeur (umgangssprachlich auch Spanner genannt) durch das (oft auch heimliche) Betrachten und Beobachten von sich entkleidenden Menschen, nackten Menschen oder sexueller Handlungen selbst sexuell erregt wird.

strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. Hallstein (1996, nach Häbeler u. Fegert, 2005) definiert als sexuellen Missbrauch jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen, seelischen oder auch körperlichen Einschränkung immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel: Lehrer:innen, Gruppenleiter:innen) seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Insofern sind auch sexuelle Handlungen von Fachkräften gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bzw. bei Abhängigkeit, Krankheit oder Behinderung strafbar (vgl. DBK, 2021).

Beispiele: Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur die so genannten „Hands-on Taten“ mit direktem Körperkontakt wie vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, Penetration mit dem Finger oder einem Gegenstand oder das Anfassen von Genitalien, sondern auch „Hands-off Taten“, die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme sowie Exhibitionismus oder Film- und Fotoaufnahmen, die das Kind /den Jugendlichen in sexualisierter Art darstellen (Jud, 2015). Ebenfalls strafbar ist es, Kinder und Jugendliche anzuregen, sich zu prostituieren oder in Gegenwart des Erwachsenen sexuelle Handlungen an sich selbst oder anderen vorzunehmen.

– Erzdiözese München und Freising KdöR, 2023 –

Risikoanalyse

Basis des Schutzkonzeptes bildet die sogenannte Risikoanalyse. Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander.

Es wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung und Beendigung erschweren. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden. Eine breitangelegte Risikoanalyse bindet sowohl Haupt- und Ehrenamtliche als auch Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene mit ein. Das erhöht nicht nur die Akzeptanz des Themas, sondern ermöglicht von Anfang an die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven im Schutzkonzept (Erzdiözese München und Freising, 2023).

Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren sind bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für die Planung angemessener Präventionsstrategien notwendig, da Prävention nur wirksam ist, wenn sie gezielt zum Abbau von Risikofaktoren und zur Stärkung von Schutzfaktoren beiträgt. Risikofaktoren sind Merkmale, die zu einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von sexualisierter Gewalt führen. Schutzfaktoren sind Merkmale, die eine gesunde Entwicklung trotz schwieriger Bedingungen ermöglichen (Bange, 2015).

Als Außenstelle des Erzbischöflichen Jugendamts (EJA) München und Freising hat die Katholische Jugendstelle Rosenheim ihren Sitz in der Pettenkoferstraße 7, 83022 Rosenheim. Dieses Haus mit seinen Büro- und Gemeinschaftsräumen wurde einer Risikoanalyse unterzogen. Für diese wurden die vom EJA zur Verfügung gestellten Dokumente „Fragenkatalog Risikoanalyse BJR“ und „Formular Risikoanalyse EOM“ verwendet.

Jede Maßnahme, bei der die Jugendstelle Rosenheim als Veranstalterin auftritt, wird vor ihrer Ausschreibung einer Risikoanalyse nach obengenannten Dokumentationsbögen unterzogen. Das Ergebnis wird dokumentiert, im Team transparent gemacht und fließt direkt in die Ausschreibungsinformationen sowie die Planung und Umsetzung der Maßnahme ein. Auch bei wiederkehrenden Maßnahmen (z.B. Gruppenleitungskursen) ist die Risikoanalyse vom Vorjahr allenfalls als Grundlage zu verwenden und muss immer wieder neu erarbeitet werden. Besonders bei einem Ortswechsel (anderes Jugendhaus o.ä.) ist eine erneute Analyse unabdingbar. Die Jugendstelle Rosenheim verpflichtet sich, für die Analyse stets die neuesten Dokumentationsbögen zu verwenden. Die Risikoanalysen werden zu den Unterlagen der entsprechenden Maßnahme abgelegt und sind für alle am bekannten Ort zugänglich.

Um sich für Risiken in der eigenen Arbeit zu sensibilisieren hat das Team der Jugendstelle Rosenheim bei der gemeinsamen Arbeit in einem Gedankenexperiment die Täter:innenperspektive eingenommen und sich anhand folgender Fragen intensiv damit auseinandergesetzt:

- Welche Aufgabe an der Jugendstelle Rosenheim würde ich übernehmen?
- Wie könnte ich Kolleg:innen und Ehrenamtliche für mich einnehmen und manipulieren?
- Wie würde ich Vertrauen zu jungen Menschen aufbauen und Vertrauen schaffen?
- Welche Gelegenheiten würde ich für meine Taten ausnutzen?
- Welche Orte würde ich im Haus wählen?

Die im Rahmen der Auswertung benannten Orte/Stellen/Punkte/Tätigkeiten sind in der Ausarbeitung und Anpassung des Schutzkonzeptes für die Jugendstelle Rosenheim eingeflossen.

Personalauswahl und -entwicklung

Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter:innen im erzbischöflichen Jugendamt ausreichend im Bereich Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt und Kinderschutz sensibilisiert und qualifiziert sind. Das Thema wird bereits in den Stellenausschreibungen des Erzbischöflichen Jugendamts berücksichtigt. Bei der Personalauswahl werden die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen im Bewerbungsgespräch vorgestellt und die Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen. Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass dies eine Institution ist, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass potenzielle Täter:innen abgeschreckt werden (Erzdiözese München und Freising, 2023).

Bei allen pädagogischen und pastoralen Stellenbeschreibungen ist das Thema Kinderschutz fester Bestandteil. Über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hinaus gibt es eine Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes des Erzbischöflichen Jugendamtes. Damit alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, mögliche Gefahrensituation zu erkennen und angemessen zu reagieren, ist es notwendig sich entsprechend einzuarbeiten und fortzubilden (Erzdiözese München und Freising, 2023). Bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeiter:innen ist das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ein fester Bestandteil des Einarbeitungsplans. Im Rahmen des Onboardings, d.h. der Phase der Ankunft eines:iner Mitarbeitenden im EJA oder an einer neuen Stelle, widmet sich ein ganzes Modul dem Thema. Die (Online-)Schulung ist unterteilt in die Inhalte „Wissen und Vorbeugen“, „Die Theologie befragen“, „Erkennen und Handeln“ und „Unterstützen und Begleiten“. Neben einer einmaligen Qualifikation stellt das EJA sicher, dass die Mitarbeiter:innen sich regelmäßig in diesem Themengebiet fort- und weiterbilden und sich im Team über eine gemeinsame Linie innerhalb der Dienststelle verständigen. Die Bereichsleitungen des Erzbischöflichen Jugendamtes bringen zudem das Thema „Nähe & Distanz“ regelmäßig in Mitarbeiter:innen-Gesprächen, sowie Bereichstreffen ein.

Ein weiterer Schritt zur Sensibilisierung aller Mitarbeiter:innen sowie insbesondere der Jugendleiter:innen ist das Online-Tool des EJA zu den Themen Prävention sexualisierter Gewalt & Kinderrechte. Innerhalb mehrerer kurzweiliger Module können alle ihr Wissen in verschiedenen Situationen der Jugendarbeit interaktiv testen und Informationen zum Thema erhalten. Mit dem im Internet frei zugänglichen Angebot bietet das Referat Prävention in Zusammenarbeit mit dem BDKJ München & Freising User:innen einen neuen, niedrigschwelligen Zugang zum Themenfeld „Prävention sexualisierter Gewalt“.

Auswahl und Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

An der Jugendstelle Rosenheim ist eine Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, Referent:innen und Honorarkräften üblich (nachfolgend als Ehrenamtliche zusammengefasst). Sie werden eingesetzt als Referent:innen und Begleitungen von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen (z.B. Aus-, Fort- und Weiterbildung z.B. Gruppenleitungskurse, Radltour), Persönlichkeitsbildungsmaßnahmen (z.B. leb!) und als Helfer:innen und Unterstützung bei Tagesveranstaltungen (Aktionen, Gottesdienste, Gremien, Sitzungen).

Die Ehrenamtlichen sind den Mitarbeiter:innen der Jugendstelle Rosenheim meist aus verschiedenen Kontexten bereits bekannt (z.B. aus der Ministrant:innenbegleitung oder einer bereits abgeschlossenen Maßnahme). Sind sie den Mitarbeiter:innen nicht persönlich bekannt, wurden Empfehlungen aus dem erweiterten Kolleg:innenkreis ausgesprochen. Einmal im Jahr werden Ehrenamtliche über den Mail-Verteiler der Jugendstelle aufgefordert, sich bei Interesse an der Begleitung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendstelle zu melden. Aus diesem Pool können dann Ehrenamtliche nach ihren Fähigkeiten, Stärken und Interessen eingesetzt werden. Vor jeder (mehrtägigen) Veranstaltung, die von Ehrenamtlichen mitgeleitet wird, ist ein Vortreffen obligatorisch, bei dem sich das gesamte Leitungsteam der Maßnahme trifft und austauscht.

Die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen ist einer der Grundaufträge unserer Arbeit an der Jugendstelle. Die Jugendstelle fungiert so auch für junge Erwachsene weiter als Lernort. Außerdem sind Ehrenamtliche oft eine Brücke und stellen Nähe zu jungen Menschen und deren Lebenswirklichkeit her.

Die Jugendstelle Rosenheim arbeitet bei der Auswahl und dem Einsatz nach den Vorgaben, die das institutionelle Schutzkonzept des EJA macht. Das bedeutet konkret:

Die Ehrenamtlichen sind zur Abgabe eines Datenerfassungsbogens an das EOM verpflichtet. Des Weiteren fordert die Jugendstelle Rosenheim ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine aktuelle Einsichtnahmebescheinigung ein. Außerdem müssen die Ehrenamtlichen eine Präventionsschulung nicht älter als drei Jahre mindestens nach Juleica-Standards des BJR mittels eines Zertifikats nachweisen. Die Ehrenamtlichen erhalten das institutionelle Schutzkonzept der Jugendstelle Rosenheim sowie den für sie gültigen Verhaltenskodex des BDKJ zur Verfügung gestellt. Der Erhalt der Dokumente und das Handeln danach muss mit der Unterschrift der:des Ehrenamtlichen bestätigt werden. Die Jugendstelle verpflichtet sich, diese Dokumente konsequent einzufordern und deren Eingang zu dokumentieren. Auch eine Erneuerung des Führungszeugnisses und/oder der Präventionsschulung muss von Ehrenamtlichen eingefordert und entsprechend dokumentiert werden. Dafür ist eine für das gesamte Team zugängliche Liste angelegt, die die notwendigen Daten enthält (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Datum des Führungszeugnisses/Einsichtnahmebescheinigung, Ablaufdatum). Nach dem Vier-Augen-Prinzip kontrollieren die zuständigen Mitarbeiter:innen vor der Maßnahme, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Fehlen eines oder aller Dokumente kann der:die Ehrenamtliche die geplante Maßnahme nicht begleiten/durchführen und muss entsprechend ersetzt werden.

Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Staatliches (§72a SGB VIII) und kirchliches (Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) sowie Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising) Recht sehen vor, dass bei (freien) Trägern der Jugendhilfe bzw. kirchlichen Rechtsträgern keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt wurden. Damit dies gewährleistet werden kann, erfolgt eine Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei Tätigkeitsbeginn.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

An dieser Stelle greift die Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising. Sie besagt, dass alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Mitarbeitende im Sinne der Ordnung sind nach § 3 Abs. 5 Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, sonstige Personen und ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben-, oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Alle hauptamtlich tätigen Personen werden in diesem Verfahren über das Personalressort (R3) des Erzbischöflichen Ordinariates betreut. Für alle neben- und ehrenamtlich Tätigen ist das Erzbischöfliche Jugendamt bzw. die kirchlichen Jugendverbände zuständig. Dabei gilt grundsätzlich das sogenannte „Verursacherprinzip“. Dies bedeutet, dass der:die Veranstalter:in einer Veranstaltung, Aktion, etc. sicherstellen muss, dass die Teilnehmer:innen dieser Maßnahmen von Jugendlichen und Erwachsenen betreut werden, die über Führungszeugnisse ohne einschlägige Eintragungen verfügen. Bei den Jugendverbänden werden darüber hinaus in der Regel mindestens alle Mandatsträger:innen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert, alles weitere regeln die entsprechenden Schutzkonzepte. Diesem Vorgehen schließt sich die Jugendstelle Rosenheim an – alle ehrenamtlich für die Jugendstelle Rosenheim tätigen Personen werden zur Abgabe eines Führungszeugnisses aufgefordert.

Aus Gründen des Datenschutzes und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte werden im EJA und den Jugendverbänden keine erweiterten Führungszeugnisse direkt vorgelegt, sondern lediglich Einsichtnahmebestätigungen, die in der Regel über die Stabstelle Prävention ausgestellt werden (*s. Einsichtnahme in die eFZ*). Das Team der Jugendstelle Rosenheim nennt den Ehrenamtlichen den entsprechenden Kontakt.

Wer fordert Ehrenamtliche auf, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Formal fordert die Katholische Jugendstelle Rosenheim die Ehrenamtlichen unter Fristsetzung (in der Regel 6-8 Wochen) schriftlich zur Vorlage eines (neuen) erweiterten Führungszeugnisses auf. Dafür nutzt die Jugendstelle Rosenheim die Formulare des EJA.

Wie kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis ausgestellt werden. Die Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising fordert eine Vorlage ab dem 16. Lebensjahr. Sofern Betreuer:innen von Maßnahmen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen diese eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung vorlegen. An der Jugendstelle Rosenheim sind ehrenamtliche Betreuer:innen mit Juleica tätig (>16 Jahre) bzw. volljährige junge Erwachsene.

Das Führungszeugnis ist durch die aufgeforderte Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen. Für Jugendliche unter 18 Jahren können Eltern, Sorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter:innen die Beantragung übernehmen.

Die schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses inkl. der Bestätigung dient als Nachweis für die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit. Die Bestätigung enthält den Namen der antragstellenden Person, einen Stempel und die Unterschrift der verantwortlichen Stelle im Erzbischöflichen Jugendamt, also der Jugendstelle Rosenheim. Sie berechtigt gemäß §12 JVKostO zur kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses.

Nach der Ausstellung muss das erweiterte Führungszeugnis direkt dem:der Antragsteller:in zugesandt werden.

Achtung: Das Führungszeugnis gilt 5 Jahre, darf bei Vorlage zur Einsichtnahme allerdings nicht älter als 3 Monate sein.

Vor einer geplanten Veranstaltung wird von der Maßnahmenleitung überprüft, ob eine:ein Ehrenamtliche:r zur Erneuerung oder Einreichung seiner Dokumente aufgefordert werden muss. Ist dies der Fall wird der:die Ehrenamtliche schriftlich darüber informiert und erhält das Aufforderungsformular.

Wie erfolgt die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis?

Um dem Daten- und Persönlichkeitsschutz ausreichend Rechnung zu tragen, werden die erweiterten Führungszeugnisse nicht dem Erzbischöflichen Jugendamt, dem Jugendverband oder der Jugendstelle Rosenheim zur Einsichtnahme vorgelegt, sondern können mit dem Vermerk „vertraulich“ an die Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbischöflichen Ordinariat gesendet werden.

Nach der Einsichtnahme erhält der:die Ehrenamtliche das Führungszeugnis gemeinsam mit einer „Einsichtnahmebestätigung“ zurück. Diese Einsichtnahmebestätigung ist nun der Beleg, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt und kann im Gültigkeitszeitraum des Führungszeugnisses von 5 Jahren als Nachweis vorgelegt werden. Das bedeutet, dass der:die Ehrenamtliche das Original-Dokument mit seinem Personalausweis bei der Jugendstelle Rosenheim vorlegt, dies dokumentiert wird und er:sie beide Dokumente zurückerhält. Diese verbleiben bei ihm und werden nicht an der Jugendstelle aufbewahrt. Die Einsicht der Vorlage an der Jugendstelle erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Einsichtnahmebescheinigung muss der Jugendstelle Rosenheim zusätzlich zur z.B. Pfarrei vorgelegt werden, da untereinander aus Datenschutzgründen keine Auskunft möglich ist.

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Sensibilität gegenüber Grenzverletzungen ist in der Betreuung, Beaufsichtigung sowie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwingend erforderlich. Aus diesem Grund müssen Ehrenamtliche neben dem erweiterten Führungszeugnis eine sogenannte „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung“ vorlegen.

„Kirchliche Jugend(verbands)arbeit bietet Kindern, Jugendlichen, [...] [und jungen Menschen] Räume, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Räume sein, in denen sie sich angenommen wissen und sich wohl und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit.“ (*Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche EJA*)

Dieses Verständnis wird durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Die Jugendstelle Rosenheim dokumentiert den Namen, den Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, den Zeitpunkt der Wiedervorlage sowie die Unterzeichnung der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und der Einverständniserklärung zur Datenspeicherung digital. Um dieser Anforderung nachkommen zu können, muss die aufgeforderte Person ebenfalls eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung unterzeichnen.

Für wen gelten diese Regelungen an der Jugendstelle Rosenheim?

Die Pflicht zur Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung mit Verhaltenskodex (ab 14 Jahren) bzw. die Pflicht zur Vorlage einer Einsichtnahmebescheinigung und einer Präventionsschulung nicht älter als drei Jahre (ab 16 Jahren) gilt für alle Ehrenamtlichen in leitender Funktion. In leitender Funktion sind alle tätig, die sich als Gruppenleitung z.B. beim Minitag, Co-Leitung bei einer Maßnahme, Referent:in bei leb!entschieden oder anderen pädagogischen Maßnahmen oder externe Honorarkraft bei Veranstaltungen, die die Jugendstelle Rosenheim verantwortet oder bei der die Jugendstelle Rosenheim als Kooperationspartnerin auftritt, einbringen.

Dokumentation

Neben der digitalen Dokumentation zur (Wieder-) Vorlage des eFZ müssen die „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche“ und die „Einverständniserklärung zur Datenspeicherung“ im Original entsprechend den Datenschutzrichtlinien archiviert werden. Die Verantwortung hierfür obliegt ebenfalls der Jugendstelle Rosenheim.

Tätigkeitsausschluss

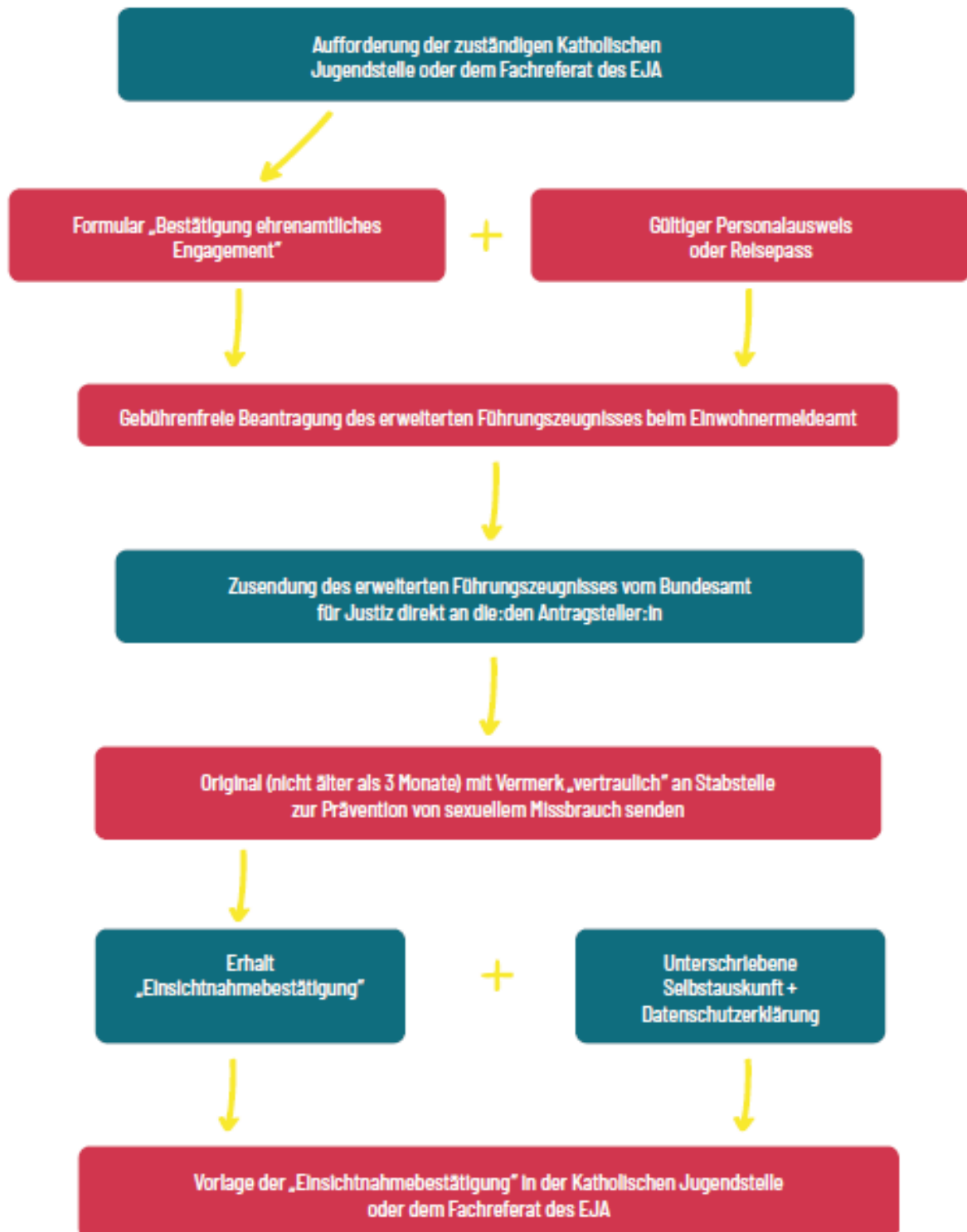
Legt die aufgeforderte Person im Rahmen der Fristsetzung keine Einsichtnahmebestätigung vor oder es liegen einschlägige Eintragungen vor, so kann diese Person keine Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit ausüben und wird entsprechend ausgeschlossen. Darüber werden die verantwortlichen Stellen unter Einhaltung der Datenschutzregeln informiert.

Ergänzende Informationen und Unterlagen siehe: www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauchund-praevention/praeventionsarbeit/ehrenamtliche

Alle für diesen Prozess notwendigen Dokumente stehen der Jugendstelle Rosenheim vom EJA zur Verfügung und werden in dieser Form unverändert und stets in ihrer aktuellen Version verwendet.

Anhang: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS



EJA-Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbischöflichen Jugendamts formuliert verbindliche Regeln bezüglich eines grenzachtenden Umgangs in der Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Damit Prävention wirksam werden kann, ist es erforderlich, eindeutig gegen sexuellen Missbrauch und grenzüberschreitenden Verhalten Stellung zu beziehen und dies nach innen und außen zu kommunizieren. Der Verhaltenskodex fördert eine Kultur der Achtsamkeit und gibt Orientierung und Handlungssicherheit in sensiblen Situationen.

Der Verhaltenskodex gilt für alle hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen im Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising. Sie verpflichten sich damit, einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander zu pflegen und die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen vor Übergriffen zu schützen und ihre Rechte zu wahren. Er ist eine Handlungsgrundlage im Umgang mit sexualisierter Gewalt und gilt als Selbstverpflichtung.

Auch die Mitarbeiter:innen der Jugendstelle Rosenheim verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex zu achten. Welchen Werten sie sich konkret verpflichten, kann man hier online nachlesen: https://www.eja-muenchen.de/fileadmin/1_eja/C_Footer_Schutz_und_Hilfe/EJA-Verhaltenskodex_zur_Praevention_sexualisierter_Gewalt.pdf

Ergänzend dazu ist der Verhaltenskodex der Erzdiözese München und Freising für alle Beschäftigten bindend – auch dazu gehören die Mitarbeiter:innen der Jugendstelle Rosenheim und des gesamten EJA: www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-60525020.pdf

Für ehrenamtlich Tätige greift der Verhaltenskodex des BDKJ München und Freising: www.bdkj.org/themen/praevention/verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex des BDKJ München und Freising wird den ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Jugendstelle Rosenheim ausgehändigt sowie auf dessen Einhaltung hingewiesen. Die Ehrenamtlichen bestätigen Erhalt und Achtung durch eine Unterschrift. Diese wird mit der Selbstverpflichtungserklärung wie bereits beschrieben an der Jugendstelle Rosenheim dokumentiert und abgelegt.

Alle drei Verhaltenskodizes sind im Anhang des Schutzkonzepts zu finden.

Schutzvereinbarungen

In Schutzvereinbarungen werden Situationen geregelt, in denen eine besondere Nähe zu Kindern und Jugendlichen entsteht:

- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen in erster Linie Kinder und Jugendliche, aber auch Mitarbeiter:innen.
- Sie beziehen sich auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen – analog wie digital.
- Sie sensibilisieren alle, die mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, für grenzverletzende und übergreifige Verhaltensweisen sowie für bekannte Reaktionsmuster von Betroffenen.
- Sie befähigen dazu, etwaige Verstöße gegen unsere Schutzvereinbarungen gezielt anzusprechen.
- Sie erhöhen die Handlungssicherheit von Mitarbeiter:innen, da sie ihr Verhalten durch die hier formulierten Schutzvereinbarungen begründen können.
- Sie setzen an bekannten Täter:innenstrategien an.

Zentral für den Schutz junger Menschen ist nach Ansicht des Teams der Jugendstelle Rosenheim der offene und transparente Umgang, wo wir welche Menschen in welchem Umfang begleiten. Deshalb führen alle Mitarbeiter:innen der Jugendstelle Rosenheim ihren digitalen Kalender lückenlos und für das Team und die dienstvorgesetzte Person öffentlich. Die regelmäßigen Teamsitzung ist Ort verbindlicher Kommunikation, an dem die Mitarbeitenden Kontakte zu einzelnen jungen Menschen thematisieren müssen.

Private Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten

Private Verbindungen zwischen sämtlichen für die Jugendstelle Rosenheim tätigen Personen und Kindern, Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten im Kontext der Arbeit der Jugendstelle Rosenheim werden dem Team der Jugendstelle und dem jeweiligen Leitungsteam inkl. externer Referent:innen transparent gemacht.

Kinder und Jugendliche werden nicht in den privaten Lebensbereich des:der Mitarbeitenden ((Ferien-) Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, private Urlaubsfahrten, Hotel, Vereinsleben, usw.) mitgenommen und eingeladen. Über Besuche und Verbindungen von Mitarbeiter:innen im privaten Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen ist das Team (nach Möglichkeit) vorab zu informieren. Diese Kontakte sind (nach Möglichkeit) vorab mit den jeweiligen Sorgeberechtigten abzusprechen bzw. in der Situation unmittelbar transparent zu machen.

Über Abweichungen in allen Fällen wird das Team und der:die Dienstvorgesetzte vorab informiert. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren und abzuwägen. Dies geschieht mit ausreichend Vorlauf in der gemeinsamen Teamsitzung, oder, wenn keine Teamsitzung anberaumt ist, bzw. sich die Situation unvorhergesehen einstellt, (z.B. private Feiern, Urlaub) schriftlich per Mail oder Messenger.

Auch im Digitalen gibt es Privatbereiche der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dies betrifft vor allem die Accounts in sozialen Netzwerken (WhatsApp, Snapchat, Instagram, Facebook, etc.). Mehr dazu findet sich Nachfolgend unter den Punkten „Nutzung von Medien“ und „Soziale Medien“.

Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche

Geschenke und Zuwendungen werden prinzipiell nicht im Namen von einzelnen Mitarbeiter:innen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und die Einschätzung „man schulde dem anderen jetzt etwas“ zu verhindern.

Geschenke und Zuwendungen an Kinder und Jugendliche sind in der Arbeit der Jugendstelle Rosenheim gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zu folgenden Gelegenheiten üblich: Dankeschön für eine gemeinsam abgeschlossene Maßnahme (Gruppenleitungskurs, Freizeitmaßnahme) und Geburtstag während einer Maßnahme.

Der Geldwert dieser Zuwendungen überschreitet 20€/Person nur nach vorheriger Absprache mit guter Begründung. Wenn mehrere Ehrenamtliche Teil derselben Maßnahme waren ist unbedingt darauf zu achten, dass die Zuwendungen identisch sind bzw. von identischem Geldwert.

„Prinzip der offenen Tür“

Das Prinzip der offenen (= nicht versperreten) Tür ist anzuwenden. Flucht- und Verkehrswege sind immer freizuhalten. Ein Verlassen des Raumes muss dem:der Gesprächspartner:in jederzeit möglich sein. Bei Gesprächen aller Art wird auf eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl geachtet. Dies hilft uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.

Bei Einzelgesprächen und -kontakten wird das Team der Jugendstelle vorab informiert. Dies geschieht mit ausreichend Vorlauf in der gemeinsamen Teamsitzung, oder, wenn keine Teamsitzung anberaumt ist, schriftlich per Mail. Außerdem ist ein solches Gespräch in den dienstlichen Kalender einzutragen und dafür zu sorgen, dass alle Teammitglieder diesen Kalender einsehen können.

Sollte zum Zeitpunkt des Gesprächs in den Räumen der Jugendstelle Rosenheim niemand sonst im Haus sein, wird dies auch dem:der Gesprächspartner:in transparent gemacht und ggf. nach einem Ersatztermin gesucht, wenn dies gewünscht wird. Zudem machen wir stets das Angebot, das Einzelgespräch an einem neutralen und öffentlichen Ort zu führen, den auch der:die Gesprächspartner:in wählen kann.

Die Haupteingangstür ist bei Einzelgesprächen auch außerhalb der Geschäftszeiten der Jugendstelle geöffnet zu lassen.

Oben genannte Schutzvereinbarung ist auch in den Sozialraumbüros des Dekanats Rosenheim gültig und das Prinzip der offenen Tür analog zu den Räumlichkeiten der Jugendstelle anzuwenden. Findet ein Gespräch in einem Sozialraumbüro statt, gelten die Regelungen zu Information und Kalender ebenfalls.

Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen

Mitarbeiter:innen teilen ihrerseits mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein:e Mitarbeiter:in mit einem Kind oder Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden. Geheimnisse bzw. auch der Geheimhaltungsdruck können für Kinder und Jugendliche belastend sein. Die Vertraulichkeit von Gesprächsinhalten, die auch ggf. unter die berufliche Schweigepflicht fallen, bleibt davon unberührt. Bestehende Meldepflichten sind einzuhalten.

Keine medizinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Unfällen oder beim Auftreten von evtl. Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Team bzw. den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

- Mitarbeiter:innen verabreichen keine Medikamente an Kinder und Jugendliche. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu eine vorherige Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- Fiebermessen findet nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer statt.
- Alle Erste-Hilfe-Maßnahmen (physisch wie psychisch) sind im Verbandsbuch und/oder im Rahmen der Veranstaltungsnachbereitung zu dokumentieren. Die Dokumentation wird im betreffenden Maßnahmenordner abgelegt.

Körperliche Berührungen

Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes bzw. des:der Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder der:die Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll („Wünscht sich das Kind oder der:die Jugendliche eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade bei bestimmten Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt ist es sinnvoll zu überprüfen, ob jedes Kind oder jede:r Jugendliche real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen. Zudem ist im Leitungsteam abzuwägen, an welchen Spielen und Aktionen die Leitung der Maßnahme selbst teilnimmt oder nach Anleitung der Teilnehmer:innen außen vor bleibt.

Bei Aktionen, die eine besondere körperliche Nähe im Rahmen von Sicherung und Hilfestellung benötigen (erlebnispädagogische Aktionen, z.B. Klettern) wird dies vorab den Teilnehmer:innen kommuniziert. Ggf. können anleitende Personen aneinander zeigen, in welcher Form gesichert wird, bzw. eine Hilfestellung erfolgen wird. Den Teilnehmer:innen steht frei, welche Betreuer:in sie sichert oder ob diese bei der Aktion aussetzen möchten.

Nutzung von Medien

Für die Speicherung von Daten (Schriftstücke, Fotos, etc.) werden ausschließlich Geräte und Medien des Erzbischöflichen Jugendamtes verwendet. Für die Aufnahme von Fotos bzw. Videos werden Geräte der Erzdiözese München und Freising verwendet. Falls private Aufnahmegeräte im Ausnahmefall genutzt werden müssen, werden die Daten bis vierzehn Tage nach Ende der Maßnahme auf dienstliche Speichermedien übertragen und von den privaten Geräten gelöscht. Die Nutzung des privaten Endgerätes muss im Leitungsteam bekannt gegeben und begründet werden.

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ihr eigenes Bild besteht immer. Kinder, Jugendliche und auch deren Erziehungsberechtigte müssen vor einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen. Dies geschieht im Rahmen der Notfallbogen-Abfrage im Vorfeld der Maßnahme. Das Einverständnis kann jederzeit auch nach Beendigung der Maßnahme widerrufen werden. Geschieht dies, muss entsprechend sämtliches Bild- und Videomaterial, das die entsprechende Person zeigt, von sämtlichen Speichermedien gelöscht werden und auch digitale Plattformen auf die Verwendung überprüft werden. Auch hier ist dann ggf. eine Löschung von Einträgen, Posts o.ä. vorzunehmen.

Soziale Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie

Freundschaften oder Kontakte in sozialen Netzwerken (WhatsApp, Snapchat, Instagram, Facebook, etc.) werden über öffentliche/dienstliche Accounts und Endgeräte gepflegt. Um diese transparent zu machen, sind die

dienstlichen sozialen Netzwerke der Mitarbeiter:innen der Jugendstelle Rosenheim auf der „Wir über Uns“-Seite der Homepage ausgewiesen. Private Accounts der Mitarbeiter:innen sind privat zu stellen.

„Freundschaftsanfragen“ von Schutzbefohlenen an private Accounts von Mitarbeiter:innen werden abgelehnt. Freundschaften/Kontakte mit Familien bzw. Jugendlichen werden gegenüber dem:der Dienstvorgesetzten und dem Team der Dienststelle transparent gemacht.

Videokonferenzen

Bei Videokonferenzen ist es erwünscht, dass die Kamera aller Teilnehmer:innen eingeschaltet ist. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass dies optional ist und ggf. ein passender (virtueller/verwischter) Hintergrund einzusetzen ist, um einen ggf. unerwünschten Einblick in das private Umfeld zu vermeiden. Für Online-Konferenzen, die die Jugendstelle Rosenheim organisiert und hostet nutzen alle Mitarbeiter:innen die Accounts der Jugendstelle Rosenheim und richten ein „geplantes Meeting“ ein, sodass diese Konferenzen nachvollzogen werden können. Die Mitarbeiter:innen halten das Videomeeting in einer angemessenen Umgebung ab und nutzen ggf. ebenfalls einen verwischten/virtuellen Hintergrund, wenn sie sich in einem privaten Raum befinden. Werden wir zu digitalen Konferenzen eingeladen, halten wir uns auch an diese Regelungen und weisen ggf. andere Teilnehmende oder Gastgeber:innen darauf hin, wenn die Privatsphäre nicht gewahrt wird/werden kann.

Mitfahrsituationen

Kinder und Jugendliche werden im Arbeitskontext nicht mit dem privaten Fahrzeug mitgenommen.

Ausnahmesituationen sind gut abzuwägen und nur nach Absprache mit dem Team bzw. dem:der Dienstvorgesetzten möglich. Fahrgemeinschaften entstehen freiwillig. Sie sind auch den Erziehungsberechtigten der jungen Menschen bekannt.

Diese 1:1-Situationen sind auch im nicht privaten Fahrzeug zu vermeiden, wenn zum Beispiel für eine Maßnahme ein Dienst- oder Mietfahrzeug zum Einsatz kommt. Auch von der Mitnahme von Ehrenamtlichen im Rahmen von Einkaufsfahrten o.ä. im Rahmen von mehrtägigen Maßnahmen ist im Rahmen dieser Regelung zwingend abzuweichen.

Kommt eine Mitfahrsituation spontan zustande, wird der:die Schutzbefohlene angehalten, seine:ihre Erziehungsberechtigten vor Fahrtantritt telefonisch darüber zu informieren. Außerdem informiert der:die Mitarbeiter:in das Team darüber ebenfalls sofort schriftlich digital.

Auch Mitfahrsituationen zwischen Kolleg:innen entstehen freiwillig und sind anderen Kolleg:innen bekannt.

Regelungen für Ferienfreizeiten/ (Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung

1. Begleitung

Generell ist es bei Veranstaltungen wichtig, dass sowohl männliche als auch weibliche Leiter:innen die Veranstaltung begleiten und als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist dies zwingend notwendig. Begründete Abweichungen sind mit dem Team bzw. dem:der Dienstvorgesetzten abzuklären (z.B. wenn Teilnehmer:innen Kreis nur männlich/weiblich ist; wenn vor Ort von einer anderen Gruppe eine Ansprechperson des anderen Geschlechts greifbar ist). Auch den Teilnehmer:innen der Maßnahme muss eine solche Abweichung vorab bekannt sein, obgleich diese begründet ist. Eine alleinige Begleitung von Maßnahmen jeglicher Art ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Wenn im Falle eines spontanen Ausfalls eines:r Leitenden die gemischte Begleitung nicht möglich ist, weil kein entsprechender Ersatz gefunden werden kann, ist zu entscheiden, ob ein gleichgeschlechtliches Leitungsteam

die Maßnahme durchführen kann, oder ob die Maßnahme abgesagt bzw. verschoben werden muss. Im Falle, dass sich nach Abwägung für die Durchführung mit einem rein männlichen/weiblichen Leitungsteam entschieden wird, muss dies dem:der Dienstvorgesetzten sowie den Teilnehmenden mitgeteilt werden. Es ist in diesem Fall den Teilnehmenden möglich, die Teilnahme an der Maßnahme kurzfristig zu stornieren.

2. Übernachten

Mitarbeiter:innen übernachten in getrennten Zimmern/Zelten, nicht mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam – auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Erziehungsberechtigter, Kinder oder Jugendlicher. Ist dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, so muss dies im Vorhinein allen Teilnehmenden und Leitungen bekannt sein und es müssen entsprechende Maßnahmen bzw. Vereinbarungen getroffen werden, um trotzdem eine Trennung und Distanz zu schaffen.

Teilnehmer:innen übernachten nach Geschlechtern männlich/weiblich getrennt. Ist dies nicht möglich, weil die Unterkunft es nicht zulässt (z.B. Matratzenlager auf Berghütte/im Jugendhaus), muss dies bereits bei der Ausschreibung der Maßnahme transparent gemacht werden. Um ein geschlechtersensibles Arbeiten zu gewährleisten, wird bei der Ausschreibung abgefragt, wie sich die Teilnehmenden selbst identifizieren (m/w/d), welche Pronomen sie nutzen und was sie brauchen, um sich bei der Maßnahme wohlfühlen. Dieses Vorgehen ermöglicht es den Begleiter:innen der Maßnahme vorab auf junge Menschen zuzugehen und für alle eine Lösung zu finden, mit der er:sie sich wohl fühlt.

3. Duschsituationen

Mitarbeiter:innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Es gibt keine Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit und im gleichen Raum erfolgen muss.

Teilnehmer:innen duschen nach Geschlechtern männlich/weiblich getrennt. Ist dies nicht möglich, weil die Unterkunft es nicht zulässt (z.B. Matratzenlager auf Berghütte/im Jugendhaus), muss dies bereits bei der Ausschreibung der Maßnahme transparent gemacht werden und eine andere Lösung zur Trennung erarbeitet werden, beispielsweise durch verschiedene Zeitslots beim Duschen. Sollten sich die Duschen/Waschräume nicht im Zimmer befinden oder einem Zimmer klar zugeordnet sein, sondern auf dem Gang liegen, ist auch dies vor der Maßnahme zu kommunizieren bzw. für vor Ort eine entsprechende Lösung zu erarbeiten, damit eine Zuordnung gewährleistet werden kann.

Um ein geschlechtersensibles Arbeiten zu gewährleisten, wird bei der Ausschreibung abgefragt, wie sich die Teilnehmenden selbst identifizieren (m/w/d), welche Pronomen sie nutzen und was sie brauchen, um sich bei der Maßnahme wohlfühlen. Dieses Vorgehen ermöglicht es den Begleiter:innen der Maßnahme vorab auf junge Menschen zuzugehen und für alle eine Lösung zu finden, mit der er:sie sich wohl fühlt.

4. Alkoholkonsum

Mitarbeitende trinken grundsätzlich bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen und während des gesamten Programms keinen Alkohol. Sollte während der Maßnahme für die Freizeit der Betreuer:innen (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Mitarbeitenden den eigenen Konsum und greifen ein, wenn der Alkoholkonsum bei anderen Betreuer:innen außer Kontrolle gerät. Es ist dafür zu sorgen, dass die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann. Dies bedeutet, dass mindestens eine Person für den Notfall fahrtüchtig ist.

Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen des Teams Rosenheim als auch für Ehrenamtliche, die Maßnahmen der Jugendstelle Rosenheim begleiten. Der Konsum von Cannabis ist grundsätzlich verboten. Rauchen ist nach Jugendschutzgesetz zu behandeln. Es gelten die jeweiligen Hausregeln. Grundsätzlich ist von der Maßnahmenleitung außerhalb der Reich- und Sichtweite der Schutzbefohlenen zu rauchen.

5. Jugendschutzbestimmungen

Die Jugendschutzbestimmungen werden von allen Mitarbeitenden beachtet. Die Mitarbeiter:innen tragen für deren Einhaltung Sorge und sanktionieren bei Nichteinhaltung. Die Sanktionen sind den jungen Menschen und Erziehungsberechtigten vorab bekannt.

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team bzw. dem:der Dienstvorgesetzten

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem:einer weiteren Mitarbeiter:in abzusprechen, ggf. auch mit dem:der Dienstvorgesetzten. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung. Mitarbeiter:innen, die allein an einer Dienststelle tätig sind, sprechen dies grundsätzlich mit dem:der Dienstvorgesetzten ab. Ein Abweichen muss schriftlich dokumentiert werden und wird im Maßnahmenordner abgelegt.

Macht im kirchlichen System

Den Mitarbeiter:innen an der Jugendstelle Rosenheim ist das kirchliche System, in dem sie sich bewegen und dessen Teil sie sind bewusst. Ebenso die Macht, die sich daraus ergibt und die Dynamik, die sich aus der Geschichte der Kirche und des kirchlichen Systems heraus ergeben kann. Wir können dies nicht auflösen, machen uns aber immer wieder bewusst, dass Macht Verantwortung bedeutet und Macht auch ein Werkzeug ist, das positiv wie negativ verwendet werden kann.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, unsere Macht, die unsere Funktion, Lebenserfahrung, Verantwortung an der Jugendstelle und Ausbildung uns gibt, so zu nutzen und einzusetzen, dass sie unserem Auftrag dient und wir sie für die jungen Menschen einsetzen, die uns anvertraut sind oder die sich uns anvertrauen. Dabei ist es zentral, dass wir untereinander durch Feedback zu Entscheidungen und Handlungen uns immer wieder gegenseitig hinterfragen und regulieren. Dies findet in den regelmäßigen Teamsitzungen unter dem Punkt „Rückblick auf Maßnahmen“ statt.

Auch das Leitungsteam der Maßnahme macht diese Art des Feedbacks zum Teil des obligatorischen Nach- bzw. Reflexionstreffens. Zentrale Fragen hier sind:

- Wie haben wir den:die jeweils andere im Umgang mit den jungen Menschen erlebt? Während des Programms und in den Zeiten dazwischen.
- Wie haben wir als Team zusammengearbeitet? Wie haben wir uns untereinander und miteinander verhalten?
- Welche Situation muss im Nachhinein noch einmal besprochen werden?

Neben unserer Verantwortung für unser eigenes Handeln bei Veranstaltungen werden wir auch in den Pfarreien und Pfarrverbänden bzw. Ortsgruppen, die wir begleiten gut hinhören, um haupt- und ehrenamtliche Kolleg:innen ggf. auf machtmisbräuchliches Verhalten hinzuweisen.

Feedback und Beschwerde im EJA

Eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen, hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen im Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising ist eine Kultur des Vertrauens, der Kooperation und der Offenheit.

Wesentlicher Bestandteil dieser Kultur ist eine Kommunikation, die Raum für konstruktive Rückmeldungen, Kritik und die Äußerung von Unzufriedenheit schafft. Feedback und Beschwerden werden im Alltag systematisch thematisiert. Jede Beschwerde wird ernstgenommen und bearbeitet.

Um die Offenheit zu gewährleisten und die Rechte junger Menschen, auf Wahrung ihrer Interessen, auf Beteiligung, aber auch auf Schutz sicher zu stellen, wurde ein Beschwerdemanagement etabliert. Darüber hinaus wurden Beschwerdewege für Eltern und Erziehungsberechtigte aber auch für Mitarbeiter:innen definiert.

Die Rechte junger Menschen auf Wahrung ihrer Interessen, Beteiligung und Schutz sind uns sehr wichtig. Ein Beitrag dazu leistet das Beschwerdemanagement, das wir im EJA etabliert und auf die Jugendstelle Rosenheim ausgeweitet haben.

1. Haltungen und Rückmeldekultur

- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander.
- Wir dürfen Fehler machen, versuchen diese zu identifizieren und daraus zu lernen.
- Wir sind offen für Rückmeldungen (jeder Art), schaffen Räume für diese und fordern sie aktiv ein.
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden und Rückmeldungen um.
- Wir nehmen und formulieren Feedback und Beschwerden sachlich und nicht persönlich.
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen und kommunizieren diese.

2. Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten für junge Menschen

... grundsätzlich bei allen Mitarbeiter:innen deines Vertrauens im Erzbischöflichen Jugendamt und seiner Außenstellen. Dazu gehört auch die Jugendstelle Rosenheim.

... über das Online-Kontaktformular www.eja-muenchen.de/beschwerde-feedback

... im Rahmen von Reflexions- und Feedbackrunden bzw. von Befragungen.

... über Feedbackboxen an Außenstellen und im KorbiniansHaus.

... über das Kontaktformular auf der Homepage der Jugendstelle Rosenheim.

... über die Feedback-Box während Maßnahmen.

Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten für Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern und Erziehungsberechtigte haben selbstverständlich ebenfalls das Recht sich an alle Mitarbeiter:innen des Erzbischöflichen Jugendamtes zu wenden. Diese:r Mitarbeiter:in stimmt dann das weitere Vorgehen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ab. Außerdem haben Erziehungsberechtigte die Möglichkeit das Kontaktformular auf der Homepage des EJA oder der Jugendstelle Rosenheim zu verwenden.

Beschwerde- und Rückmeldewege für Mitarbeiter:innen

Der Beschwerdeweg für Mitarbeiter:innen erfolgt in erster Linie über den Dienstweg sowie über die vertraulichen Mitarbeiter:innengespräche. Weiterer wichtiger Ansprechpartner für Beschwerden ist die gewählte Mitarbeiter:innenvertretung (MAV). In einer MAV sind die Abläufe für den Umgang mit Beschwerden geregelt und beschrieben.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen haben ebenfalls die Möglichkeit, sich über die Kontaktformulare des EJA und der Jugendstelle Rosenheim zu melden. Zudem können sie die Meldestrukturen des BDKJ nutzen.

3. Was passiert mit meiner Beschwerde/Rückmeldung?

Jede Beschwerde wird ernstgenommen und bearbeitet.

Die Person, die eine Beschwerde entgegennimmt

... ist grundsätzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet.

... kümmert sich um die Dokumentation und weitere Bearbeitung der Beschwerde.

... entwickelt gemeinsam mit der Person, die sich beschwert hat, Lösungsmöglichkeiten.

... unternimmt weitergehende Schritte bzw. informiert andere Personen und Stellen nur mit Zustimmung der Person, die sich beschwert hat.

... trägt Verantwortung dafür, dass die Person, die sich beschwert hat, innerhalb von 4 Wochen eine Rückmeldung über die Bearbeitung und Konsequenzen der Beschwerde erhält.

Besteht unmittelbare Gefahr, ist der junge Mensch, der die Beschwerde formuliert hat, darüber in Kenntnis zu setzen, dass der:die Mitarbeiter:in seines Vertrauens die Angelegenheit aus Gründen einer Gefährdung nicht vertraulich behandeln kann und zum Handeln verpflichtet ist. Dies betrifft insbesondere Fälle von Kindeswohlgefährdung und sexuellem Missbrauch. Auch in diesen Fällen sind die weiteren Schritte immer mit dem Kind/dem:der Jugendlichen zu besprechen.

4. Anonyme Beschwerden

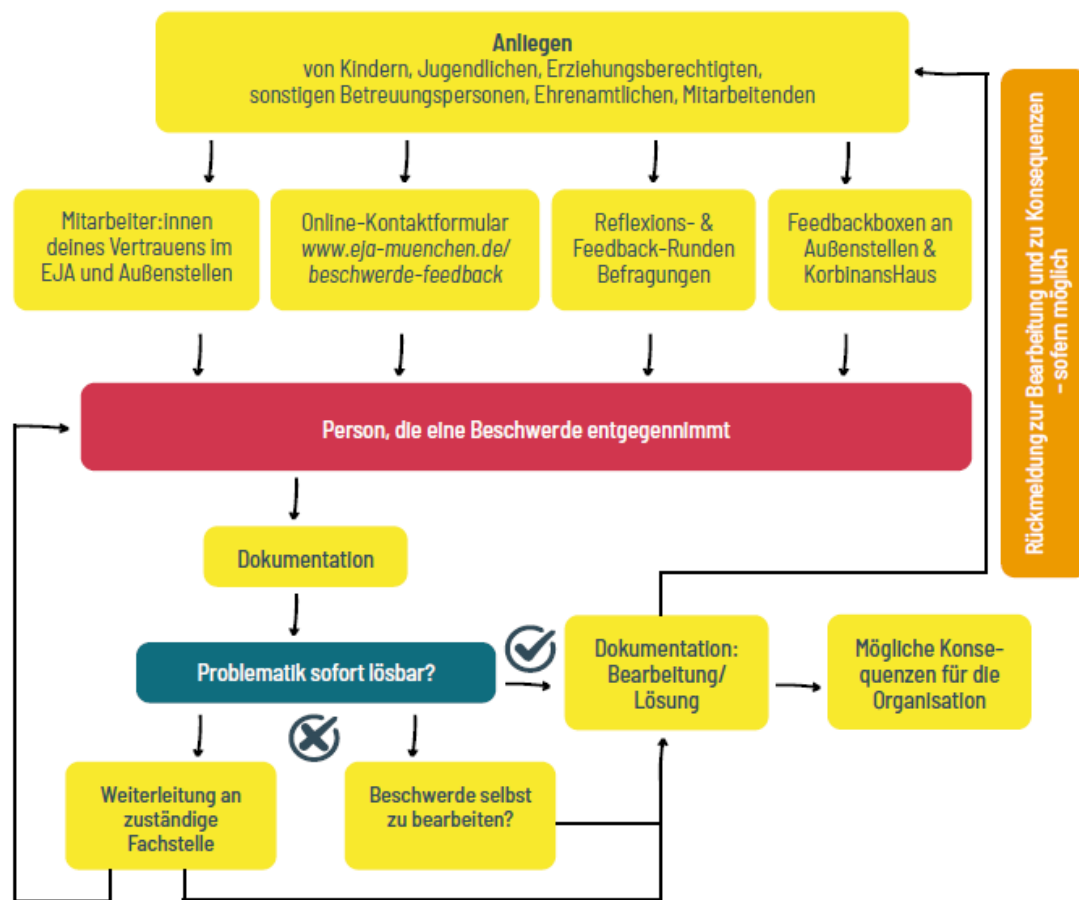
Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt in der Regel die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind meistens weder eine konkrete Bearbeitung noch Rückmeldungen möglich. Direkte Konsequenzen bleiben somit im Regelfall leider aus. Trotzdem können anonyme Beschwerden als Stimmungsbilder gewertet werden oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeiter:innen dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen mit Kolleg:innen im Team, im Bereich sowie mit Vorgesetzten und den jungen Menschen selbst, anzusprechen.

Das Kontaktformular auf der Homepage der Jugendstelle Rosenheim kann anonym genutzt werden.

DAS BESCHWERDEVERFAHREN IM EJA

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange junger Menschen ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit im Erzbischöflichen Jugendamt und seinen Einrichtungen.

Junge Menschen wissen um die Möglichkeit, sich zu beschweren und dass diese Beschwerden zeitnah und verbindlich bearbeitet werden.



Weitere Informationen <https://www.eja-muenchen.de/praevention/umgang-mit-beschwerden>
Das vollständig ausformulierte Beschwerdemanagement findet sich im EJA Handbuch.

BESCHWERDEVERFAHREN in der Jugendstelle Rosenheim

Beschwerden und Rückmeldungen, die über das Kontaktformular der Jugendstelle Rosenheim eingehen, kommen im zentralen Postfach jugendstelle-rosenheim@eja-muenchen.de an. Bei der regelmäßigen Teamsitzung ist ein fester Tagesordnungspunkt geschaffen, der den Raum eröffnet, die eingegangenen Nachrichten zu bearbeiten und transparent zu besprechen. Dies geschieht auch dann, wenn die Beschwerde oder Rückmeldung eine bestimmte Person aus dem Team anspricht, um die Transparenz zu wahren. Es wird im Team entschieden, wie mit dieser Rückmeldung umgegangen wird und wer darauf antwortet, sofern es sich nicht um eine anonyme Nachricht handelt.

Bei Maßnahmen werden direkt zu Beginn die Erwartungen der Teilnehmer:innen geklärt und die Haltung des Leitungsteams deutlich gemacht: „Wir sind da, wenn was ist. Wenn für Dich etwas nicht passt, sagt es gleich, damit wir darauf reagieren können, gerne auch unter vier Augen, wenn Dir das leichter fällt. Es erfolgt auch ein Hinweis auf das Kontaktformular auf der Homepage und die Feedback-Box wird eingeführt. Die Feedback-Box jeden Abend auf mögliche Nachrichten überprüft. Sollte eine Nachricht eingegangen sein, wird diese in der Tagesabschlussrunde des Leitungsteams besprochen und ein weiteres Vorgehen erarbeitet. Das Leitungsteam hat auch die Aufgabe, mit allen Teilnehmer:innen am Tag mindestens einmal in direktem Kontakt gewesen zu sein, um Stimmung und Befinden einschätzen zu können.

Am Ende einer jeden Maßnahme ist vor Ort noch der Raum für Rückmeldungen zu öffnen, beispielsweise in einem Schreibgespräch auf Plakaten o.ä. Zudem wird im Nachgang zu jeder Veranstaltung der Jugendstelle Rosenheim ein Teilnahmelink zu einer Online-Umfrage versendet. Diese fragt zu einem konkreten Punkt ab und ermöglicht so ein Stimmungsbild und eine Reflexion der Maßnahme, enthält zum anderen aber auch ein Freitextfeld zur Rückmeldung.

Der postalisch versandten Rechnung an die Teilnehmer:innen liegt der Hinweis zur Online-Umfrage sowie zum Kontaktformular auf der Homepage bei.

Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Interventionsleitfaden des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising

Unser Handeln ist darauf ausgerichtet, durch Prävention, Situationen sexualisierter Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wir werden diese Situationen aber nie vollkommen verhindern können. Deshalb ist es notwendig, sich auch dem Thema der Intervention, als Teil der Prävention, zu widmen.

Ziele einer Intervention im Verdachtsfall sind eine sofortige Beendigung der Übergriffe, eine zügige Klärung des Verdachts, ein nachhaltiger Schutz der Betroffenen und angemessene Hilfe für alle Beteiligten (vgl. Arbeitshilfe BJR, S.6). Dabei gilt es besonnen zu reagieren und die Rechte aller Beteiligten im Blick zu behalten. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an oberster Stelle.

Als Intervention verstehen wir also ein „Dazwischentreten“ in einer Situation, in der eine Form von sexualisierter Gewalt erfahren und/oder wahrgenommen wird. Der folgende Leitfaden des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising findet in der Jugendstelle Rosenheim Anwendung. Er ist Verhaltensgrundlage zur Intervention und schafft Handlungssicherheit.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

1. Bei Grenzverletzungen

- a. Grenzverletzungen werden bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Ist eine Intervention der wahrnehmenden Person/Gruppe nicht möglich, muss die Wahrnehmung an Leitung oder das Veranstaltungsteam herangetragen werden. Diese sind dann zur Intervention verpflichtet.
- b. Mit allen Beteiligten und einer klaren Haltung zum Schutz der:des Betroffenen wird eine Klärung mit Bezugnahme auf den Verhaltenskodex bzw. das Beschwerdemanagement des EJA München und Freising angestrebt.
- c. Anschließend wird ein der Situation angemessenes Gespräch mit der Person und/oder ggf. mit der Gruppe geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei werden Verhaltensänderungen bzw. Verhaltensalternativen mit altersspezifischen Methoden erarbeitet.
- d. Je nach Situation und Bedarf wird die Grenzverletzung mit Leitung und dem Veranstaltungsteam thematisiert und reflektiert.
- e. Je nach Situation werden Überlegungen zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten angestellt.
- f. Sobald ein:e Mitarbeiter:in der Erzdiözese Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung der Erzdiözese zu befolgen und eine Meldung an die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs zu tätigen.

2. Bei sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt

- a. Sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt werden bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Ggf. ist entsprechende Hilfe und Unterstützung hinzuzuholen.
- b. Es wird eine sofortige Krisenintervention vorgenommen.
- c. Die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising werden sofort über den vorliegenden Fall in Kenntnis gesetzt. Mit ihnen werden auch alle weiteren Schritte besprochen.
- d. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen dabei gewahrt werden.
- e. Es werden folgende Meldewege eingehalten: (s. Grafik Meldewege EJA)

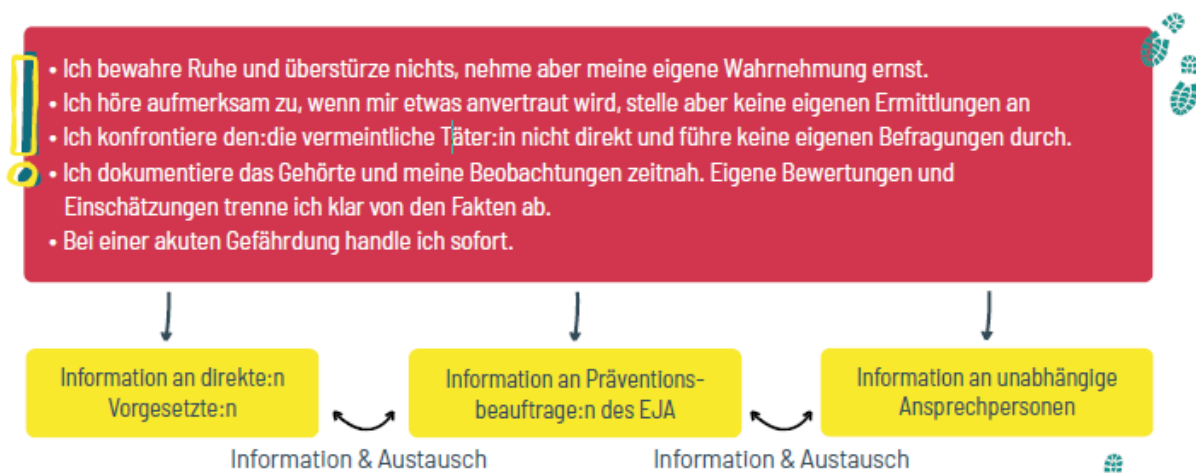
Hinweis: die hauptamtlichen und -beruflichen Mitarbeiter:innen der kirchlichen Jugendverbände richten sich in ihrer Arbeit nach dem Schutzkonzept des jeweiligen Verbandes, für den sie tätig sind. Alle Schutzkonzepte der kirchlichen Jugendverbände werden von der:dem Präventionsbeauftragten des EJA abgenommen. So wird gewährleistet, dass alle Meldewege entsprechend der Interventionsordnung der Erzdiözese München und Freising eingehalten werden.

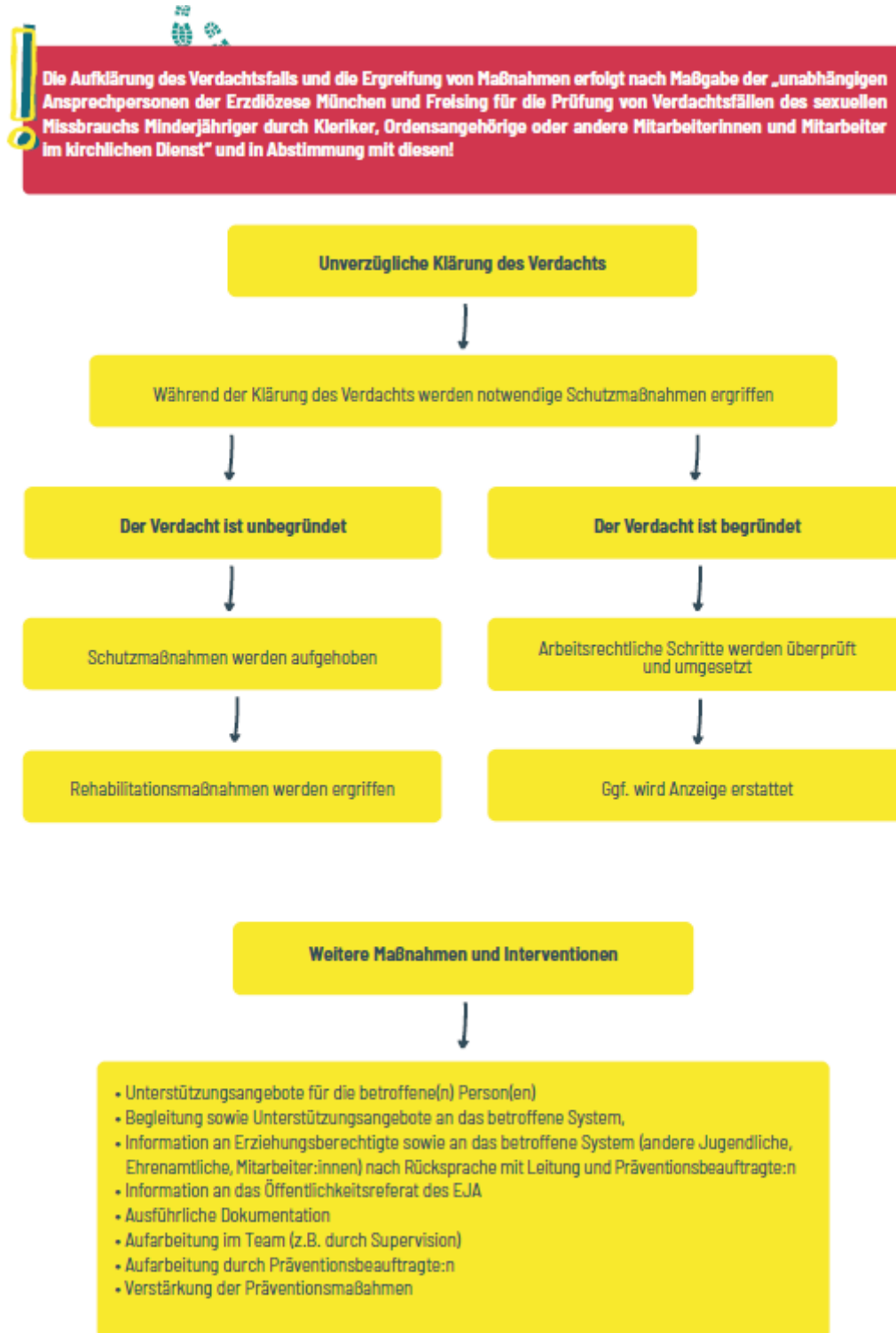
Jedem Fall von Kindeswohlgefährdung wird nachgegangen. Das Verfahren erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und ist im EJA-Handbuch hinterlegt. *Meldewege für das EJA im Verdachtsfall*

Ehrenamtliche, Praktikant:innen, Honorarkräfte, nebenberufliche Mitarbeiter:innen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder denen von sexualisierter Gewalt berichtet wird, wenden sich an ihre zuständige Jugendstelle/ Base/offene Einrichtung/Anleitung oder ihr zuständiges Fachreferat.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der Einrichtungen verfahren folgendermaßen:

Ich beobachte etwas, mir wird etwas anvertraut oder über Dritte erzählt und ich vermute sexualisierte Gewalt durch eine:n Kolleg:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen:





VERHALTEN IM VERDACHTSFALL

1. Ruhe bewahren!

Von einer Form von sexualisierter Gewalt zu erfahren, löst Gefühle bei der:dem Erstverantwortlichen aus. Es ist trotzdem wichtig, nicht in Panik zu verfallen, sondern klar zu bleiben und eine Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

2. Trenne die betroffene Person und (mutmaßliche:n) Täter:in.

Gültig für akute Situationen.

3. Prüfe, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.

Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf.

4. Höre aufmerksam zu.

5. Nimm die Person ernst, begegne ihr wertschätzend.

Es ist immer davon auszugehen, dass die Person sich das, was sie erzählt, nicht ausgedacht hat, sondern das Geschilderte in einer gewissen Form erlebt hat. Wertschätze, dass die Person dir das Vertrauen schenkt.

6. Versichere, dass er:sie keine Schuld hat.

Von sexualisierter Gewalt Betroffene haben oft das Gefühl, selbst an ihrer Situation Schuld zu haben, da ihnen dies von den Täter:innen eingeredet wurde.

7. Mache nur Zusagen, die du auch einhalten kannst.

Verspreche zum Beispiel nicht, dass du niemandem davon erzählst, denn du musst dich mit Kolleg:innen, evtl. mit einer externen Fachkraft besprechen können.

8. Beziehe die Person in dein weiteres Vorgehen mit ein.

Plane gemeinsam mit der Person und erkläre die nächsten bzw. notwendigen Schritte.

9. Hole dir fachliche Hilfe durch eine Fachberatungsstelle.

Dies ist nicht in jeder Situation notwendig, z.B. wenn es sich um eine einmalige Grenzverletzung handelt, die im Kontext der Veranstaltung aufgearbeitet werden kann, grundsätzlich gilt: sich lieber einmal zu viel beraten lassen als einmal zu wenig.

10. Informiere die unabhängigen Ansprechpersonen und die zuständige Leitung.

11. Dokumentiere das Gespräch inkl. Fakten und Situation zeitnah.

12. Signalisiere der betroffenen Person weiterhin Gesprächsbereitschaft.

Auch wenn du den „Fall“ bereits aus der Hand gegeben hast, bist du weiterhin die Person, der die:der Betroffene Vertrauen geschenkt hat. Kläre für dich selbst gut, welcher Rahmen für dich angemessen ist. Achte dabei gut auf dich und deine Gefühle.

INTERVENTIONSORDNUNG: WAS GESCHIEHT, WENN DIE ERZDIOZESE MÜNCHEN UND FREISING ÜBER EINEN VERDACHTSFALL INFORMIERT WIRD

- 1. Der:die hauptamtliche Mitarbeiter:in informiert die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising*
- 2. Die unabhängigen Ansprechpersonen prüfen den Fall und nehmen eine erste Bewertung vor. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.*
- 3. Die unabhängigen Ansprechpersonen informieren zeitnah den:die Interventionsbeauftragte:n der Erzdiözese München und Freising. Diese:r entscheidet über folgende Fragestellungen:*
 - a. Welche Maßnahmen sind zum Schutz der Betroffenen notwendig?
 - b. Wie wird mit dem:der Beschuldigten (dienst- und arbeitsrechtlich) verfahren?
 - c. Was bedarf es an Unterstützung für das „irritierte System“ (z.B. Kolleg:innen, Ehrenamtliche, Gruppenmitglieder, Familienangehörige, ...)?
 - d. Erfolgt eine Meldung an die Staatsanwaltschaft und was gilt es hier zu beachten?
- 4. Der:die Interventionsbeauftragte informiert die nötigen Stellen (u.a. Dienstvorgesetzte) über das weitere Vorgehen und den Stand des laufenden Verfahrens unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten.*
- 5. Umgang bei falschem Verdacht: Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, so wird dies schriftlich festgehalten und den entsprechenden (Personal-)Unterlagen beigelegt. Im Einvernehmen mit der betreffenden Person wird alles unternommen, was die Person rehabilitiert und schützt.*

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN DER ERZDIOZESE MÜNCHEN UND FREISING

Die unabhängigen Ansprechpersonen sind die zentralen Erstansprechpartner:innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einem sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Sie handeln gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 1. Juni 2022.).

Bei Meldungen von aktuellen Verdachtsfällen sind die unabhängigen Ansprechpersonen für die Klärung des Verdachtsfalls zuständig. Sie stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising, arbeiten weisungsunabhängig und geben Informationen an die Erzdiözese weiter, damit diese die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergreifen kann. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, erstattet die Erzdiözese grundsätzlich unverzüglich Anzeige.

Bei Meldungen von Verdachtsfällen, die lange zurückliegen, prüfen die unabhängigen Ansprechpersonen die Plausibilität des Vortrages und unterstützen die Betroffenen bei der Beantragung von Zahlungen in Anerkennung des Leids. Auch die Übernahme von Therapie- oder Anwaltskosten ist möglich.

Als „unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden vom Erzbischof, Reinhard Kardinal Marx, ernannt:

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 0160 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach
Tengstraße 27 / III
80798 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Informationen zu den unabhängigen Ansprechpersonen:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen>

ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLE DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

Mit der Veröffentlichung des neuen externen Gutachtens zu sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising (Veröffentlichung des neuen externen Gutachtens der Erzdiözese München und Freising), hat seit Januar 2022 eine neue Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese ihre Arbeit aufgenommen.

Im Zentrum steht das Anliegen, Betroffenen unkompliziert und niederschwellig Informationen zu geben und einfach ansprechbar zu sein. Die Mitarbeitenden sollen Betroffenen Gespräche anbieten und ihnen so die Möglichkeit geben, über ihre Leiderfahrungen zu sprechen, um emotionale Entlastung zu finden und Informationen über die vielfältigen und verschiedenen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten – von seelsorglichem Beistand bis zur Unterstützung bei der Stellung von Anträgen bei der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids.

Die Mitarbeiter:innen der Anlauf- und Beratungsstelle sind zu folgenden Zeiten unter Telefon: 089/2137-77000 zu erreichen:

Mo - Fr jeweils von 9:00-12:00 Uhr, Di und Mi jeweils 16:00 -19:00 Uhr.

Die Anlaufstelle soll Betroffenen und deren Angehörigen niederschwellig Information, Rat und Hilfestellung geben und eine Art Lotsenfunktion zu den verschiedenen Hilfs- und Informationsangeboten, zu den unabhängigen Ansprechpersonen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen einnehmen.

Die Gespräche sind vertraulich. Eine Weitergabe von Informationen aus dem Gespräch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und mit Einwilligung der Anrufenden.

Unabhängig davon können sich Betroffene auch weiterhin direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen wenden.

ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN IN DER PRÄVENTIONS- UND INTERVENTIONSARBEIT IN STADT UND LANDKREIS ROSENHEIM

Adressen für den Zuständigkeitsbereich der Jugendstelle Rosenheim finden sich im Anhang unter „Übersicht Fachberatungsstellen“.

DOKUMENTATION

Um eine Aufarbeitung und sichere Räume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu gewährleisten, ist die Dokumentation der Situation notwendig. Dies hat verschiedene Gründe:

- Es hilft später noch Einzelheiten zu den Gesprächen, Situationen und Entscheidungen zu rekonstruieren.
- Die Dokumentation wird ggf. in einem späteren Strafverfahren benötigt.
- Die Dokumentation kann dazu beitragen, Entscheidungen nachzuvollziehen.
- Die Dokumentation dient dem Schutz aller Beteiligten.

Im Anhang dieses Schutzkonzeptes ist ein Dokumentationsbogen für das Erstgespräch sowie für die weitere Intervention angefügt. Die Vorlagen für die Dokumentation im Verdachtsfall sind im EJA-Handbuch hinterlegt. Jedes Gespräch, jede Situation und Entscheidung wird schriftlich festgehalten. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass der Dokumentationsbogen auf die situationsspezifischen Bedürfnisse angepasst werden muss.

Dabei sollten zwei Ebenen beachtet werden:

1. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.
2. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem sollten auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schrittes dokumentiert werden.

AUFARBEITUNG INNERHALB DES ERZBISCHÖFLICHEN JUGENDAMTES MÜNCHEN UND FREISING

Der:die Präventionsbeauftragte des Erzbischöflichen Jugendamtes sowie die zuständige Leitung wird bei übergreifendem Verhalten, sexueller Gewalt, Verdacht von sexualisierter Gewalt informiert und setzt sich mit der (systematischen) Aufarbeitung des Falles von sexualisierter Gewalt innerhalb der eigenen Strukturen auseinander.

Sobald ein:e Mitarbeiter:in der Erzdiözese im Fall von sexualisierter Gewalt betroffen ist (mutmaßliche:r Täter:in oder Betroffene:r) werden die zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat informiert und entsprechend einbezogen.

Ist ein Vorfall geschehen bzw. bekannt, ist es wichtig nicht nur den:die Betroffene:n in den Blick zu nehmen, sondern das gesamte betroffene System. Aufarbeitung soll je nach Situation mit Hilfe von (externer) pädagogisch-psychologischer und/ oder juristischer Beratung geschehen.

Die:der Betroffene wählt sich eine:n Ansprechpartner:in seines:ihrer Vertrauens. Gemeinsam mit dem:der Ansprechpartner:in

- entscheidet der:die Betroffene, welche zusätzliche Unterstützung er:sie in Anspruch nehmen möchte

- werden Fachberatungsstellen angefragt
- wird überlegt, wie und durch wen der:die Betroffene langfristig begleitet werden kann
- wird der Kontakt zum Betroffenenbeirat der Erzdiözese gesucht

Präventionsschulungen

„Ziel von Prävention ... ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln.“ (Rahmenordnung DBK 2019). Damit diese Kultur vermittelt und erlebbar gemacht werden kann, bedarf es einer inhaltlichen und emotionalen Auseinandersetzung mit dem Thema.

Dafür ist es notwendig, alle Mitarbeiter:innen (inkl. Leitung), Ehrenamtliche und weitere für das EJA tätige Personen entsprechend fortzubilden. Zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt sollen sie die nötige Handlungssicherheit im Umgang mit jungen Menschen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen erhalten, die nötige Sensibilität entwickeln und befähigt werden, eine mögliche Gefährdungslage zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Die Schulungen leben vom Austausch. Dieser findet in Diskussionen im Plenum, in Gruppen- und Partner:innenarbeit, aber auch in vertrauensvoller Begegnung zwischen Referent:in und Teilnehmenden statt. Zur Sensibilisierung der Teilnehmenden – gerade im Bereich Nähe und Distanz – ist es unabdingbar, sich seiner eigenen Grenzen bewusst zu werden. Diese Möglichkeit gibt es vor allem im „face-to-face“ Kontakt. So kommen während der Schulung oder auch in den Pausen z.B. Diskussionen auf, in denen Erlerntes und Erfahrenes ausgetauscht, vertieft und gefestigt wird. Referent:innen sind ansprechbar als Schnittstelle zu Seelsorge und Beratung.

Formen des digitalen Lernens bieten auch im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt Chancen und Vorteile. Die Ernsthaftigkeit der Themenstellung bedingt aber eine Verknüpfung mit analogen Lernformen in Präsenzveranstaltungen, um einer nachhaltigen Sensibilisierung und Haltungsänderung beizutragen.

Die Jugendstelle Rosenheim schafft ein regelmäßiges Angebot von Präventionsschulungen für Ehrenamtliche aus Stadt und Landkreis Rosenheim. Diese werden von einer fachlich geschulten Person durchgeführt, finden an einem Ort statt, der für alle gut erreichbar ist und sind kostenlos.

Die von der Jugendstelle Rosenheim angebotenen Schulungen orientieren sich an Juleica-Standards und den Standards der Diözese bzw. den unten folgenden Schulungsinhalten.

Präventionsschulung (Grundlagenschulung)

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung ist für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des EJA verpflichtend. Für alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gibt es eine Veranstaltung im Rahmen des EJA-Onboardings (s. 6. Personalauswahl und -entwicklung). Die Jugendstelle Rosenheim ist dafür verantwortlich, dass die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen entsprechend geschult sind bzw. werden. Für Ehrenamtliche besteht die Möglichkeit hier die Präventionseinheit im Rahmen des Gruppenleitungskurses nach Maßgabe der Juleica Juleica-Standards anerkennen zu lassen. Sollte diese länger als drei Jahre her sein, ist an einer Vertiefungsschulung/Auffrischungsschulung teilzunehmen. Über die Anerkennung von anderen Schulungen entscheidet der:die Präventionsbeauftragte des Erzbischöflichen Jugendamtes.

Die Präventionsschulung (Grundlagenschulung) umfasst folgende Themen:

- Begriffsbestimmung (Definition) und Einordnung von sexualisierter Gewalt
- Auseinandersetzung und Wahrnehmen eigener Grenzen und Grenzen anderer
- Zahlen zu Täter:innen und Opfern
- Wissen der rechtlichen Situation über sexualisierte Gewalt
- Merkmale und Strategien zu Täter:innen
- Verständnis von Prävention, Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen
- Kennenlernen des institutionellen Schutzkonzeptes des EJA
- Handeln bei Verdachtsfällen inkl. Meldewege

Die Präventionsschulung umfasst für hauptamtliche Mitarbeiter:innen 6 Zeitstunden und für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen 3 Zeitstunden. Spätestens alle 3 Jahre muss eine Vertiefungsschulung absolviert werden.

Vertiefungsschulung / Auffrischungsschulung

Die Teilnahme an einer Vertiefungsschulung zu Prävention sexualisierter Gewalt ist für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des EJA spätestens alle 3 Jahre verpflichtend. Dabei ist die Teilnahme an einer oder mehreren Veranstaltungen im Umfang von mindestens 3 Zeitstunden (für ehrenamtlich bzw. nebenberuflich Tätige) bzw. 6 Zeitstunden für hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter:innen nachzuweisen. Entsprechende Angebote werden von der Stabstelle Prävention des EOM oder dem:der Präventionsbeauftragten des Erzbischöflichen Jugendamtes organisiert. Über die Anerkennung von anderen (Vertiefungs-)Schulungen entscheidet der:die Präventionsbeauftragte des Erzbischöflichen Jugendamtes.

Mögliche Themenfelder für die Vertiefungsschulungen sind:

- Sexualisierte Gewalt in der digitalen Welt (Cybergrooming, Sexting, ...)
- Peer-Gewalt
- Sexualisierte Sprache
- Sexuelle Bildung
- Nachhaltige Aufarbeitung
- Notfallmanagement
- Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch
- Wissen über strukturelle Gewalt
- Auseinandersetzung mit Geschlechtlichkeit und Sexualität
- Sexualisierte Gewalt an hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Folgen von Gewalt, Trauma

Bescheinigung und Dokumentation

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Präventions- und/oder Vertiefungsschulung erhalten die Teilnehmer:innen eine Teilnahmebescheinigung durch den Schulungsveranstalter. Diese wird dann (bei neben- und ehrenamtlich Tätigen) an die zuständige Dienststelle geschickt. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen wird im Rahmen der EOM-Regelungen verfahren. Bei Mitarbeiter:innen, die im Rahmen des EJA-Onboardings an der Präventionsschulung teilgenommen haben, wird die Teilnahme bei der zuständigen Leitung bzw. im BL-Sekretariat dokumentiert.

Qualitätsmanagement

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist und bleibt Querschnittsaufgabe in der (kirchlichen) Jugendarbeit. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit bedarf es daher einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit von Prozessen, Abläufen, Leistungen und Angeboten.

Das institutionelle Schutzkonzept soll kein Konzept für die Schublade sein, sondern alle im EJA München und Freising tätigen Personen begleiten und in ihrer Präventionsarbeit bestärken.

Eine erste Überprüfung findet ein Jahr nach Inkraftsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes statt.

Danach soll es alle drei Jahre evaluiert werden. Das Qualitätsmanagement des Schutzkonzeptes liegt in der Zuständigkeit des:der Präventionsbeauftragten des EJA München und Freising. Diese:r zieht bei Bedarf weitere Personen hinzu und berücksichtigt die fachlichen (Weiter-)Entwicklungen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt.

Die Jugendstelle Rosenheim wird ihr Schutzkonzept mit jeder erfolgten Aktualisierung des Institutionellen Schutzkonzeptes des EJA ebenfalls auf Aktualität überprüfen und ggf. anpassen, verbessern, weiterentwickeln und überarbeiten, spätestens jedoch nach einem Jahr. Ist es im laufenden Qualitätssicherungszyklus zu einem Vorfall gekommen, hat eine Überprüfung bzw. -arbeitung sofort zu erfolgen. Die neueste Version wird dann der Präventionsstelle des EJA zugesandt und den ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zur Verfügung gestellt.

Um das Thema Prävention und Schutzkonzept fest an der Jugendstelle zu etablieren, ist es als fester Aufgabenbereich zweier Mitarbeiter:innen aus dem Team definiert. Diese sind auf der Homepage der Jugendstelle ausgewiesen. Die Mitarbeiter:innen werden vom gesamten Team vorgeschlagen und ausgewählt. Scheidet eine:r der Mitarbeiter:innen aus, ist die Aufgabe unverzüglich nachzubersetzen. Ihre Zuständigkeit kann jederzeit hinterfragt werden. Spätestens jedoch im Rahmen der turnusmäßigen Überarbeitung des Schutzkonzeptes.

Geltungsbereich

Das institutionelle Schutzkonzept gilt für das Erzbischöfliche Jugendamt München und Freising. Darunter fallen alle hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen insbesondere der pastoralen, pädagogischen Berufsgruppen und die der Verwaltungskräfte sowie alle für das EJA ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Personen.

Das **Schutzkonzept der Jugendstelle Rosenheim** gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die im Rahmen von Maßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen für die Jugendstelle Rosenheim tätig sind. Bei allen Veranstaltungen, ob ein- oder mehrtägig, bei denen die Jugendstelle Rosenheim als Veranstalterin auftritt, findet dieses Schutzkonzept Anwendung.

Anhang

Dokumentationsbogen / Beschwerdeprotokoll



Dokumentationsbogen/Beschwerdeprotokoll

Name des:der Beschwerdeführenden: _____

Telefon/E-Mail: _____

☐ Erstbeschwerde ☐ Folgebeschwerde

Beschwerde aufgenommen am: _____

Beschwerde aufgenommen von: _____

Darstellung des Sachverhaltes inkl. Wunsch oder Auftrag des:der Beschwerdeführenden:

Welche Maßnahmen/Vereinbarungen/Absprachen wurden getroffen?

Wer ist zu beteiligen?

Rückmeldung an Beschwerdeführer:in am: _____

Ist ein weiteres Gespräch/Vorgehen nötig? ja ☒ nein ☐

Information an: _____ am: _____

Bearbeitung der Beschwerde abgeschlossen am: _____

Dokumentationsbogen wird abgelegt bei: _____

Ort, Datum

Für die Richtigkeit (Unterschrift Beschwerdebearbeiter:in)

Feedback-Postkarte Jugendstelle Rosenheim

Vorder- und Rückseite der Feedback-Postkarte für sämtliche Veranstaltungen der Jugendstelle Rosenheim.



Du möchtest uns etwas sagen?



unser (anonymes) Kontaktformular

... oder schreib uns auf Instagram @jugendstellerosenheim



... oder schreib es hier auf und wirf es in die Box –
oder in unseren Briefkasten.



Kath. Jugendstelle Rosenheim, Pettenkoferstr. 7, 83022 Rosenheim

Vorder- und Rückseite der Feedback-Postkarte speziell für die Veranstaltungen der leb!-
Persönlichkeitsstärkungsreihe der Jugendstelle Rosenheim.



Du möchtest uns etwas sagen?



unser (anonymes) Kontaktformular

... oder schreib uns auf Instagram @jugendstellerosenheim



... oder schreib es hier auf und wirf es in die Box –
oder in unseren Briefkasten.



Kath. Jugendstelle Rosenheim, Pettenkoferstr. 7, 83022 Rosenheim

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung



Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche

Kirchliche Jugend(verbands)arbeit bietet Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern Räume, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Räume sein, in denen sie sich angenommen wissen und sich wohl und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit.

(bitte eintragen: Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern, seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich bestärke sie jederzeit für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit eintreten zu können.
Ich biete Räume an, in denen sie sich Hilfe suchen und ihre Anliegen anbringen können und schaffe jederzeit eine Atmosphäre des Vertrauens.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und Würde.
3. Ich bin mir in meiner Rolle und Funktion als Leiter:in meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und reflektiere mein Handeln stetig. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und Handy.
5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern einzuleiten.

6. Verhalten sich die in der Jugend(verbands)arbeit tätigen Personen übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Übergriffe und Gewalt werden nicht ausschließlich von Männern, sondern auch von Frauen verübt; Jungen und Mädchen jeden Alters können gleichermaßen betroffen sein.
7. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner:innen für das Erzbistum München und Freising, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern geschult. Ich informiere mich fortlaufend über weitere Möglichkeiten den Schutz der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer zu gewährleisten.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, aufgeführt im §72a³ SGB VIII, rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies an geeigneter Stelle (z.B.: Verbandsvorstand, Pfarrjugendleitung, Oberministranten, Jugendreferent:innen, Jugendseelsorger:innen) umgehend zu melden.

Ort, Datum

Unterschrift

³ (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 und/oder 236 StGB)

Dokumentationsraster für ein Erstgespräch

Dokumentationsraster für ein Erstgespräch

(vgl. Peter/Spiekermann 2018/1; BJR 2019; Jud 2013, S.5 ff)



Name der gesprächsführenden Person:

Gespräch geführt am:

Gesprächsgegenstand	Sachebene <i>Objektive Fakten; Erhaltene Informationen, möglichst im Wortlaut, ungeordnet</i>	Reflexionsebene Interpretationen, ergänzende Informationen, subjektive Eindrücke, Schlussfolgerungen
Umfeld und Situation des Gesprächs		
Wer hat etwas beobachtet, gehört oder selbst erlebt?		
Was hat diese Person beobachtet, gehört oder selbst erlebt?		
Wann und wo ist etwas vorgefallen? (Datum, Uhrzeit, Ort)		
Wem wird etwas vorgeworfen?		
Wer ist betroffen?		
Gibt es weitere Beteiligte oder weitere Zeug*innen?		
Welche Fragen wurden der*dem Gesprächspartner*in gestellt?		

--	--	--

Was wurde ggf. für das weitere Vorgehen vereinbart?		
Mit wem wurde bisher über das Vorkommnis gesprochen?		
Welche sonstigen Schritte wurden bisher unternommen?		

Dokumentationsraster für weitere Intervention

Dokumentationsraster für weitere Intervention

Was ist Ergebnis der Gefährdungseinschätzung? Mit welcher Begründung?
Welche Schritte der Intervention werden unternommen? Mit welcher Begründung?
Welche Parteien sind an der Intervention beteiligt?
Welche Gespräche finden statt?
Wie ist der Zeitlauf der Intervention?
Welche Konsequenzen ergeben sich? Welche Vereinbarungen werden getroffen?
Was ist das Ergebnis der Intervention?

--

Übersicht Fachberatungsstellen

Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei sexueller Gewalt und Übergriffen

Wo erhalte ich Hilfe bei sexueller Gewalt und Übergriffen?

Impressum
 Erzdiözese München und Freising (KdöR)
 vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
 Generalvikar Christoph Kirglen
 Kapellenstraße 4, 80333 München
 Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
 Realisierung des Produkts mit der Stabsstelle Kommunikation, Visuelle Kommunikation
 Druck: www.sasdruck.de
 Papier: enviro*ahead, hergestellt aus 100% Altpapier FSC®-zertifiziert
 Die Kompensation der CO₂-Emissionen erfolgt über Klimaschutzprojekte des kirchlichen Kompensationsfonds
 Klima-Kollekte gGmbH
 UID-Nummer: DE311510756
 Stand: Oktober 2023

KLIMA KOLLEKTE
 KIRCHLICHER KOMPENSATIONSFONDS

präventi
n
in der erzdiözese
münchen und freising



präventi
n
in der erzdiözese
münchen und freising



Sie möchten einen zurückliegenden oder aktuellen Missbrauch oder übergreifiges Verhalten melden?

Die externen unabhängigen Ansprechpersonen prüfen (Verdachts-) Fälle von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter:innen im kirchlichen Dienst.

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
 St.-Emmeram-Weg 39
 85774 Unterföhring
 Telefon: 0 89 / 20 04 17 63
 E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
 Postfach 42
 82441 Ohlstadt
 Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
 Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
 E-Mail: ULEimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach
 Tengstraße 27 / III
 80798 München
 Mobil: 01 74 / 3 00 26 47
 E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei sexueller Gewalt und Übergriffen

- **Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising**
Diese Stelle berät Betroffene niederschwellig und informiert über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten der Erzdiözese.
Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 70 00

- **Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising**
Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 73 75

- **Telefonseelsorge Erzdiözese München und Freising**
Telefon: 08 00 / 1 11 02 22 Chat + Mail
www.telefonseelsorge.de

- **Die Deutsche Bischofskonferenz** bietet unter www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de kostenlose und anonyme Beratung für Frauen an, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben und zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.

- **Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**
Telefon: 08 00 / 2 25 55 30
www.hilfe-portal-missbrauch.de

- **Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**
Telefon: 08 00 / 2 25 55 30
www.hilfe-telefon-missbrauch.de

- **IMMA e.V. – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen**
Telefon: 0 89 / 23 88 91 10
E-Mail: beratungsstelle@imma.de
www.imma.de

- **KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die sexualisierte Gewalt erfahren haben**
Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 91 20
E-Mail: mail@kibs.de
www.kinderschutz.de/angebote/beratung-bei-missbrauch-gewalt/kibs

- **KinderschutzZentrum München**
Diese Stelle berät Kinder, Eltern und Fachkräfte bei allen Fragen zu (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.
Telefon: 0 89 / 55 53 56
www.kinderschutzbund-muenchen.de

- **Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen* und Mädchen***
Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren
Telefon: 0 89 / 60 03 93 31
www.wildwasser-muenchen.de

- **Beratungsstelle Frauennotruf München**
Telefon: 0 89 / 76 37 37
www.frauennotruf-muenchen.de

- **Münchner Informationszentrum für Männer e.V.**
Krisen- und Lebensberatung für Männer
Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren
Telefon: 0 89 / 5 43 95 56
www.maennerzentrum.de/kontakt

- **Münchner Insel**
Krisen- und Lebensberatung
Telefon: 0 89 / 22 00 41
www.muenchner-insel.de

- **Psychotherapeutische Hochschulambulanz & Traumaambulanz** am Department Psychologie der Ludwig-Maximilians-Universität München
Telefon: 0 89 / 21 80 - 7 25 65
www.psy.lmu.de/traumaambulanz

- **Gottessuche**
Gottessuche bietet Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, seelsorgliche Begleitung.
www.gottes-suche.de

- **Ehe-, Familie- und Lebensberatung der Erzdiözese München und Freising**
Beratungsstelle München-Mitte
Rückertstr. 9, 80336 München
Telefon: 0 89 / 54 43 11 - 0
E-Mail: info@eheberatung-oberbayern.de
www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/ressort-6-caritas-und-beratung/ehe-familien-lebensberatung/beratungsstellen

Sie möchten wissen, wie die Erzdiözese Kinder, Jugendliche und Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor sexueller Gewalt und Übergriffen schützt?

Informationen über die Arbeit der Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch finden Sie im Internet unter: www.erzbistum-muenchen.de/missbrauch-und-praevention

Anlauf- und Beratungsstellen in der Präventions- und Interventionsarbeit Stadt und Landkreis Rosenheim

Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e. V.

Bahnhofstr. 17, (Eingang am Salinplatz)
83022 Rosenheim

Prävention: 08031-268611 oder praevention@frauennotruf-ro.de

Beratungsstellen / Interventionsstelle: 08031-268888 oder beratung@frauennotruf-ro.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen Tel. 116 016

Hilfetelefon gegen sexuellen Missbrauch – für Erwachsene, Kinder und Jugendliche

Online, via Livechat oder per Telefon unter Tel. 0800-2255530 und unter www.kein-kind-alleine-lassen.de

Hilfe für Menschen in Krisen unter 25 Jahren via WhatsApp oder SMS www.krisenchat.de

Kinder- und Jugendtelefon (**Nummer gegen Kummer**) Tel. 116 111

Neon Prävention und Suchthilfe

Ruedorfferstr. 9
83022 Rosenheim
info@neon-rosenheim.de
08031 30 42 300

Suchtprävention Diakonie

Kufsteiner Str. 55
83022 Rosenheim
08031 35628 0
praevention@sd-obb.de
Facebook: Halt.Sucht.FreD
Instagram: fred_sucht_halt

Telefonseelsorge (anonym und kostenfrei)

Tel. 0800 / 111 0 111 oder 111 0 222

ONLINE ANLAUFSTELLEN

N.I.N.A e.V. Chat

Jugendliche | N.I.N.A. e.V. - Online-Beratung (hilfe-telefon-missbrauch.online)

Online Beratung für junge Mädchen und Frauen

Onlineberatung für Mädchen und junge Frauen | Onlineberatung vom FeM Mädchen*haus, Frankfurt (fem-onlineberatung.de)

Digital Streetwork BJR

Startseite - Digital Streetwork Bayern (digital-streetwork-bayern.de)

Verhaltenskodex zur Prävention Sexualisierter Gewalt im Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten des Erzbischöflichen Jugendamtes in der Erzdiözese München und Freising. Der Verhaltenskodex dient als Richtschnur für alle Mitarbeiter:innen. Er soll eine Handlungsgrundlage im Umgang mit sexualisierter Gewalt sein und gilt als Selbstverpflichtung.

Kodex

Wir Mitarbeiter:innen des Erzbischöflichen Jugendamtes in der Erzdiözese München und Freising sind uns unserer Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst.

Wir setzen uns aktiv und entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Täter:innen haben im Arbeitsfeld kirchlicher Jugendarbeit nichts verloren. Daher setzen wir uns offen mit diesem Thema auseinander.

Wir sensibilisieren für grenzüberschreitendes Verhalten und helfen dieses zu verhindern. Prävention sexualisierter Gewalt ist somit ein fester Bestandteil unseres beruflichen Handelns.

1 Der Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

2 Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden.
Die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterstützen wir darin, geschlechtersensibel ihre Identität, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und diese Selbstbestimmung als unverletzlich anzusehen.

3 Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen transparent und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns bedingungslos respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham.

4 Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung, sowohl in der realen wie auch in der virtuellen Begegnung, bewusst wahrzunehmen. Wir fördern ein Miteinander, das es ermöglicht, diese Situationen offen anzusprechen. Im Falle grenzüberschreitenden Verhaltens ziehen wir fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf Leitungsebene. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

5 Wir beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten. Diese abwertenden Verhaltensformen werden von uns benannt und unterbunden.

6 Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen unserer Möglichkeiten vor körperlichem und seelischen Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung an, vor und mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.
Ich erkenne diesen Verhaltenskodex an und werde mein Handeln danach ausrichten.



Verhaltenskodex für die Beschäftigten der Erzdiözese
München und Freising für den Umgang mit Kindern, Jugend-
lichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie
Mitarbeitenden zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Dienstanweisung						



ERZDIOZESE MÜNCHEN
UND FREISING

präventi  n
in der erzdiözese
münchen und freising





**ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING**

Impressum

Erzdiözese München und Freising (KdöR)
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Generalvikar Christoph Klingan
Kapellenstraße 4, 80333 München

Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle zur Prävention
von sexuellem Missbrauch

Realisierung des Produkts mit der Stabsstelle Kommunikation,
Visuelle Kommunikation

UID-Nummer: DE811510756

Haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte im kirchlichen Dienst haben eine besondere Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Um dies sicherzustellen, wird gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 ABD Teil D, 1a. dieser Verhaltenskodex als Dienstanweisung erlassen. Gleichzeitig gibt der Verhaltenskodex allen Beschäftigten Sicherheit und Orientierung im Arbeitsalltag.

Klare Regelungen fördern für alle im Arbeitsprozess beteiligten Personen Verhaltenssicherheit und Transparenz. Es soll somit vermieden werden, dass unausgesprochene Erwartungen zu Verunsicherungen oder Konflikten führen. Zudem muss ein Bewusstsein geschaffen werden, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls auch strafrechtliche Folgen haben kann. Im vorliegenden Verhaltenskodex werden Regeln definiert, die im gesamten

Bereich der Einrichtungen der Erzdiözese verbindlich gelten. Dieser Verhaltenskodex regelt ein fachlich adäquates Nähe- und Distanzverhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der Verhaltenskodex soll die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten verkleinern und es Betroffenen und Dritten erleichtern, Grenzverletzungen als solche zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und sexuell übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten.

Der nachfolgende Verhaltenskodex wird als Dienstanweisung erlassen und ist für alle Beschäftigten der Erzdiözese bindend. Zusätzliche Verhaltenskodices der jeweiligen Einrichtung, in der die Beschäftigten tätig sind, welche auf die Besonderheiten des jeweiligen Arbeitsbereiches eingehen, sind ebenso bindend.

München, den 07.04.2022

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin

1. Ich trage dazu bei, dass der Umgang miteinander von Wertschätzung und Respekt geprägt ist, unabhängig von Herkunft, Ausbildung, Religion, Weltanschauung, körperlichen und psychischen Fähigkeiten, Geschlecht oder sexueller Identität. Dies gilt für alle Ebenen und Hierarchien.
2. Ich achte die Würde, Rechte und die persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen sowie von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich halte eine beruflich angemessene Distanz zum genannten Personenkreis.
4. Im Umgang mit Mitarbeitenden handle ich unabhängig von der Hierarchieebene und der institutionellen Gegebenheit nachvollziehbar, ehrlich und transparent. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus, fördere diese nicht – insbesondere nicht durch Geschenke, Einladungen oder Vorzugsbehandlung (vgl. Verwaltungsanweisung (Instruktion) für regelkonformes Handeln („Compliance-Anweisung“) in der jeweils gültigen Fassung) – und sichere grenzachtendes Verhalten zu.

Als Führungskraft bin ich mir zudem meiner besonderen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden bewusst. Ich agiere nachvollziehbar und respektvoll. Ich ermutige die Mitarbeitenden zu konstruktiver Kritik und gehe damit verantwortungsvoll um.
5. Ich Sorge für Transparenz in besonderen Situationen, wie Beratungs- oder Anleitungsgesprächen. Hierzu informiere ich Kolleginnen oder Kollegen vorab über die Art und den Grund der Arbeitssituation.
6. Ich zeige Null Toleranz gegenüber diskriminierendem, gewalttätigem, sexistischem und anderweitig grenzüberschreitendem Verhalten in Wort oder Tat, persönlich oder über soziale Netzwerke. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, interveniere ich sofort, indem ich zum Beispiel:
 - die Situation beende oder meine Beobachtung anspreche
 - meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise
 - um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite
 - mein Verhalten ändere oder eine Aufforderung zur Verhaltensänderung formuliere
7. Ich nehme bei Hinweisen oder Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigte sowie durch Gäste oder externe Dienstleister der Erzdiözese München und Freising unverzüglich Kontakt mit den beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen („Missbrauchsbeauftragte“) auf (vgl. Verpflichtung zur Information aus Nr. 11 i. V. m. Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung – zuletzt Amtsblatt 2020, Nr. 1, S. 11 ff. und Allgemeines Ausführungsdekret dazu in der jeweils gültigen Fassung – zuletzt Amtsblatt 2020, Nr. 1, S. 28, beide abgedruckt im Anhang).



8. Mir sind die Beschwerdewege und die Ansprechpartner/innen im Erzbischöflichen Ordinariat bekannt. Bei Bedarf hole ich mir Beratung und Unterstützung. Dabei beachte ich die vorgegebenen Regeln des Verfahrens.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls auch strafrechtliche Folgen haben kann.



Anhang

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Auszug)

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC10) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST7, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.



Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne

dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bez. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

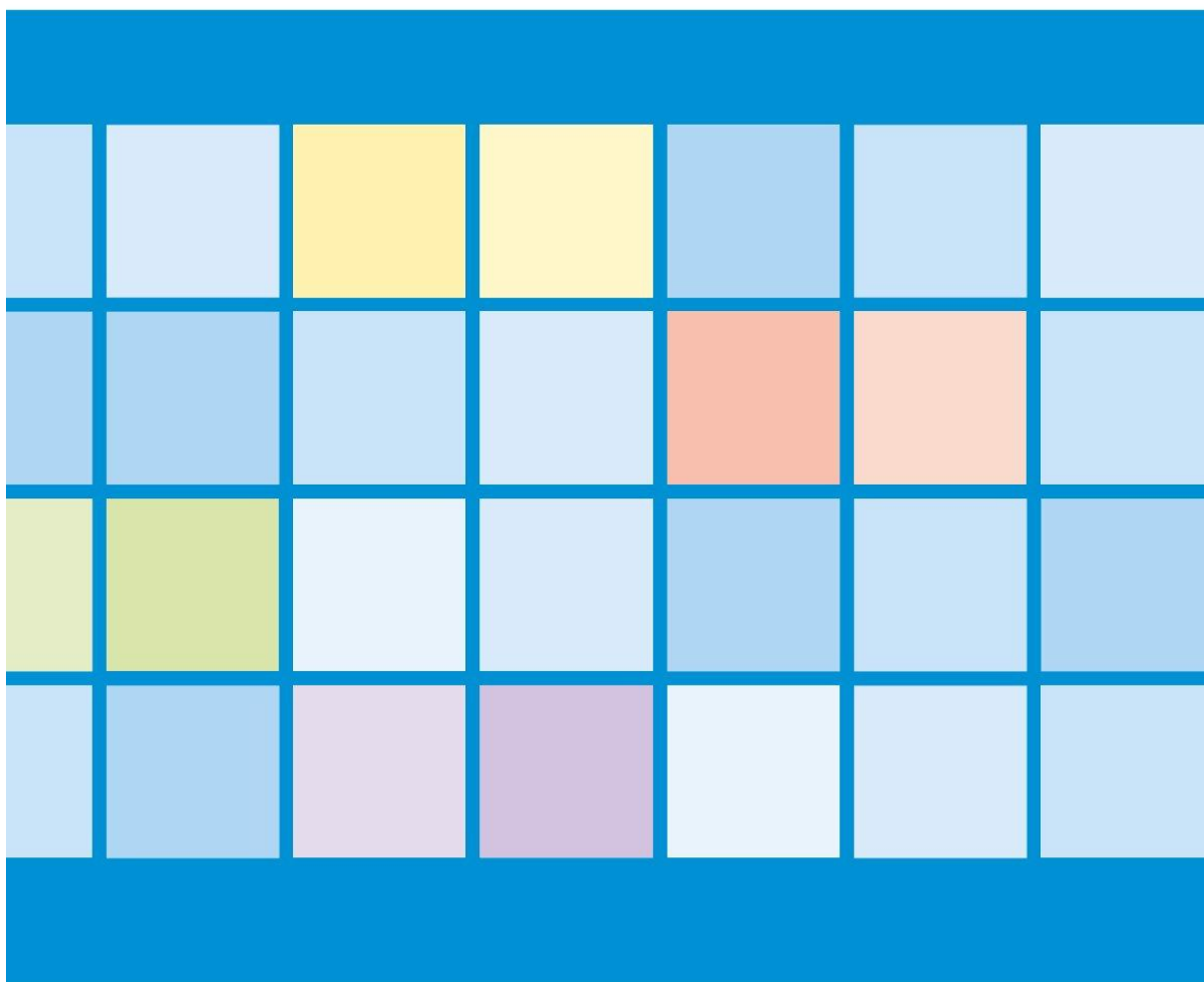
Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

Allgemeines Ausführungsdekret zu der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 10. Dezember 2019

Hiermit bestimme ich für den Bereich der Erzdiözese München und Freising den Generalvikar für alle Institutionen, die meiner Gesetzgebungsgewalt unterstehen, zur zuständigen Person der Leitungsebene, die gemäß Nr. 11 der Ordnung zu informieren ist.

Zugleich lege ich fest, dass die Information an den Generalvikar ausschließlich über die von mir hierzu beauftragten Ansprechpersonen zu erfolgen hat.

Dieses allgemeine Ausführungsdekret ist zusammen mit dem Text der Ordnung im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising sowie auf der Homepage der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.



ERZDIOEZE MÜNCHEN
UND FREISING

präventi  n
in der erzdioezese
münchen und freising



Verhaltenskodex

für Engagierte im BDKJ Diözesanverband München und Freising

Ziel dieser Erklärung ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt. Dieser Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen. Dieser Verhaltenskodex dient als ein Baustein, denn klare Regeln tragen zur Überwindung der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Grauzonen zwischen normalen und grenzüberschreitenden Verhalten sollen angesprochen und so verkleinert werden. Der Verhaltenskodex ist verbindlich für alle Engagierten im BDKJ München und Freising sowie seiner Kreisverbände. Mit deiner Unterschrift der Erklärung zum grenzüberschreitenden Umgang erklärst du unter anderem, dass du den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen hast und diesen in deinem Verantwortungsbereich gewissenhaft umsetzen wirst.

Der BDKJ München und Freising will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlicher Jugendarbeit anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt daher bei allen im BDKJ tätigen Personen und Mandatsträger*innen. Sie erklären durch ihre Unterschrift, dass sie die nachfolgenden Inhalte verbindlich umsetzen. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen, sowie allen Menschen mit denen ich zusammenarbeite, bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemandem seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

Alle haben das Recht, respektvoll und gleichberechtigt mit anderen umzugehen. Niemand wird von mir oder in meinem Beisein gedemütigt oder verletzt.

1. Ich weiß, dass mein Engagement im BDKJ unveränderbar ist mit jeder Form von seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt.

Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Ich überrede niemanden, setze niemanden unter Druck und mache niemandem Angst. Ich verzichte auf Prüfgelassenheiten und lasse mich nicht lächerlich gemacht oder bloßgestellt werden.

3. Mein Engagement im BDKJ ist geprägt von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen. Ich achte die Rechte und Würde aller Menschen.

Ich bemühe mich um eine sensible Sprache.

Bei Gesprächen zu persönlichen Themen entscheidet jede*r selbst, ob sie das Gespräch mit mir aufnehmen möchte, ob sie das Gespräch mit mir aufnehmen möchte.

Niemand wird ohne sein* ihr Einverständnis aufgenommen (z.B. Foto, Film, Sprache). Auf dem Foto, Film, Sprache, Audio- und Videoaufnahmen der Teilnehmer*innen und der Eltern im Internet oder anderweitig veröffentlicht. Wenn sich jemand wünscht, dass ich eine Aufnahme von ihr*im löschen dann mache ich das.

2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

Bei der Auswahl von Spielen und Methoden, sowie in Gremien und Arbeitskreistzungen, achte ich darauf, dass niemandem Angst gemacht wird und die persönlichen Grenzen jeder Person geschützt werden.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungs- bewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller Menschen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

Ich weiß, dass ich meine eigenen Grenzen benennen darf und soll, um mich zu schützen und Vorbild zu sein.

Ich erzwingt keine 1-zu-1-Situationen. Die anvertraute Person hat die Wahl und die Möglichkeit, die Situation sofort zu beenden.

Wenn ich nicht mehr weiter weiß hole ich mir Hilfe und / oder bespreche das weitere mit der Leitung. Ich nehme Verantwortung wahr und schreite zum Schutz des*der Betroffenen ein. Zum Beispiel wenn jemand gedemütigt, geschlagen, gefährdet, belästigt oder beleidigt wird.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort, Schrift oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen sexuell übergrifft, körperlich und/oder seelisch gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein.

Ich ermutige andere, sich dazu zu äußern, wenn ihre Intimsphäre und Grenzen verletzt werden.

6. Ich höre zu, wenn mir Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Täter*innen jeden Geschlechts verübt werden kann und dass alle Geschlechter zu Opfer werden können.

Ich bewahre Ruhe, höre aufmerksam zu, nehme die Person ernst und frage nicht nach Details. Wenn sich mir jemand anvertraut, verspreche ich nicht, dass ich das für mich behalten kann. Ich mache mein weiteres Vorgehen für die*den Betroffenen transparent.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person des Diözesanstands oder einer der von Erzbischof beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen mit.

Über Vermutungen und Fälle sexualisierter Gewalt informiere ich zeitnah eine Person aus dem Diözesanstand. Ich weiß, dass ich mich auch erst den Präventionsbeauftragten des EJA (www.eja-muenchen.de) oder an eine Fachberatungsstelle wenden kann.

8. Abhängigkeiten, Vertrauen und Machtpositionen nutze ich nicht aus. Ich handle transparent. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst.

Ich behandle alle Menschen gleichwertig. Ich reflektiere meine Vorbildfunktion und meine individuelle Rolle.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewalttätige Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen disziplinarische und/oder strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Ich weiß, dass ich jederzeit zu den für Präventionsfragen zuständigen Diözesanbeauftragten (www.bdkj.org) Kontakt aufnehmen kann, sowie mich an den*die Präventionsbeauftragten des Erzbischoflichen Jugendamts wenden kann (www.eja-muenchen.de) wenden kann, um Möglichkeiten besprechen oder weitere Schritte klären.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner*innen im Erzbischof München und Freising bzw. beim BDKJ München und Freising. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.



Literatur

Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.),

<https://www.beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

Bange, D. (2015). „Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.

Deutsche Bischofskonferenz (2021). Handreichung Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Verfügbar unter: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung>

Erzdiözese München und Freising KdöR (2023). Miteinander achtsam leben, Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen. Verfügbar unter: <https://www.eja-muenchen.de/praevention/materialien>

Erzdiözese München und Freising KdöR (2023), Miteinander achtsam leben, Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter:innen. Verfügbar unter: <https://www.eja-muenchen.de/praevention/materialien>

Häbler, F. & Fegert, J. M. (2005). Geistige Behinderung und seelische Gesundheit. Kompendium für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Pflegekräfte. Stuttgart: Schattauer.

Jud, A. (2015). „Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.